

# Institut für Mittelstandsforschung Bonn

## **Wann werden die Gläubiger ausgezahlt?**

- Dauer von Unternehmensinsolvenzverfahren  
im regionalen Vergleich -

von

Peter Kranzusch  
unter Mitarbeit von  
Annette Icks

IfM-Materialien Nr. 193



Materialien

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Institut für Mittelstandsforschung Bonn  
Maximilianstr. 20, 53111 Bonn  
Telefon + 49/(0)228/72997-0  
Telefax + 49/(0)228/72997-34  
[www.ifm-bonn.org](http://www.ifm-bonn.org)

### **Ansprechpartner**

Peter Kranzusch  
Dr. Annette Icks

**IfM-Materialien Nr. 193**  
ISSN 2193-1852 (online)  
ISSN 2193-1844 (print)

Bonn, Februar 2010

Das IfM Bonn ist eine Stiftung des privaten Rechts.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Bauen, Wohnen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Tabellen	II
Verzeichnis der Abbildungen	III
1 Einleitung	1
2 Zeitliche Normen eines Regelinsolvenzverfahrens	3
3 Ergebnisse der empirischen Untersuchung	7
3.1 Datengrundlage: Regelinsolvenzverfahren nach Gerichts- anzeigen und amtlicher Insolvenzstatistik	7
3.2 Regelinsolvenzverfahren nach Schuldnerarten	10
3.3 Rechtsformstruktur der Schuldner in Regelinsol- venzverfahren	14
3.3.1 Bundesweite Entwicklung im Zeitraum 1999 bis 2009	14
3.3.2 Rechtsformstruktur der Regelinsolvenzverfahren in den Gerichtsbezirken und Bundesländern	16
3.4 Beendete Regelinsolvenzverfahren und Verfahrensdauer nach Rechtsformen und Eröffnungsjahren	21
3.5 Beendete Regelinsolvenzverfahren und Verfahrensdauer nach Regionen	25
3.6 Standortsspezifische Einflüsse auf die Verfahrenslänge	30
4 Zusammenfassung	32
Anhang	36
Literaturverzeichnis	72

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Eröffnete IN-Verfahren natürlicher und juristischer Personen 1999 bis 2008 nach Datenquellen und Typ des Schuldners	9
Tabelle 2:	Insolvenzanträge und Eröffnungen für Insolvenzverfahren 1999 bis 2008 laut amtlicher Statistik nach Schuldertypen	11
Tabelle 3:	Insolvenzanträge und Eröffnungen für Insolvenzverfahren von Unternehmen 1999 bis 2008 laut amtlicher Statistik nach Rechtsformen der Schuldner	13
Tabelle 4:	Eröffnete IN-Verfahren natürlicher und juristischer Personen 1999 bis 09/2009 nach Rechtsformen der Schuldner	16
Tabelle 5:	Verteilungskennzahlen der gerichtsspezifischen Rechtsformstruktur der eröffneten IN-Verfahren juristischer und natürlicher Personen 1999 bis 09/2009	18
Tabelle 6:	Eröffnete IN-Verfahren 1999 bis 09/2009 nach Bundesländern und Rechtsformen der Schuldner	20
Tabelle 7:	Eröffnete und beendete IN-Verfahren juristischer und natürlicher Personen der Eröffnungsjahre 1999 bis 09/2009 nach Rechtsformen der Schuldner	22
Tabelle 8:	Mittlere Verfahrensdauer von IN-Verfahren juristischer und natürlicher Personen 1999 bis 09/2009 nach Rechtsformen der Schuldner	25
Tabelle 9:	Bis 09/2009 abgeschlossene IN-Verfahren juristischer und natürlicher Personen des Eröffnungszeitraums 01/1999 bis 09/2009 und mittlere Verfahrensdauern nach Bundesländern	26
Tabelle 10:	Anteil bis 09/2009 abgeschlossener IN-Verfahren juristischer Personen des Eröffnungszeitraums 01/1999 bis 09/2009 nach Bundesländern und Rechtsformen der Schuldner	27

**Verzeichnis der Abbildungen**

Abbildung 1:	Terminierungen im Regelinsolvenzverfahren bzw. Restschuldbefreiungsverfahren	4
Abbildung 2:	Einflussfaktoren auf die Verfahrensdauer im Regelinsolvenzverfahren	6
Abbildung 3:	Insolvenzanträge und Eröffnungen für Insolvenzverfahren von Unternehmen 1999 bis 2008 nach Rechtsformen der Schuldner	15
Abbildung 4:	Bis 09/2009 abgeschlossene IN-Verfahren juristischer Personen des Eröffnungszeitraums 01/1999 bis 09/2009 und mittlere Verfahrensdauern nach Bundesländern	29
Abbildung 5:	Bis 09/2009 abgeschlossene IN-Verfahren natürlicher Personen des Eröffnungszeitraums 01/1999 bis 09/2009 und mittlere Verfahrensdauern nach Bundesländern	30



## 1 Einleitung

Gläubiger, die von der Insolvenz eines Selbstständigen oder Unternehmens betroffen sind, erwarten eine Tilgung ihrer offenen Forderungen. Für sie ist es daher interessant zu wissen, nach welcher Zeitdauer es üblicherweise zu einer Ausschüttung aus dem Vermögen des Schuldners (Insolvenzmasse) kommt. Bei einem Regelinsolvenzverfahren erfolgt dies im Rahmen der Schlussverteilung, d.h. meist kurz vor dem Verfahrensende.<sup>1</sup> Vorherige und nachträgliche Ausschüttungen sind möglich, aber selten. Die Dauer des Verfahrens ist daher grundsätzlich ein gutes Indiz dafür, wann es zur Ausschüttung kommt.

Die Verfahrensdauer ist zudem auch für die Eigentümer bzw. Gesellschafter des unterfinanzierten Unternehmens relevant, da das Verfahrensende ein Aspekt der angestrebten, abschließenden Bereinigung der Liquiditätskrise ist. Welcher Grad einer Schuldenbereinigung mit der Verfahrensaufhebung erreicht wird, ist grundsätzlich von der Rechtsform des Schuldners abhängig. Ist dies eine juristische Person, ist der Verfahrensabschluss i.d.R. mit der Liquidation des Unternehmens und der Löschung aus dem Handelsregister verbunden. Gesellschafter realisieren dann ihre Verluste in endgültiger Höhe.<sup>2</sup> Sind die Schuldner dagegen natürliche Personen, z.B. Einzelunternehmer und Freiberufler, bringt das Ende eines Regelinsolvenzverfahrens<sup>3</sup> nur selten eine abschließende Schuldenregulierung mit sich. In diesem Fall kann ein Restschuldbefreiungsverfahren beantragt werden, alternativ ein Insolvenzplanverfahren. Im Falle eines Restschuldbefreiungsantrags beendet der Insolvenzverwalter mit Abschluss des Insolvenzverfahrens seine Tätigkeit und überwacht als "Treuhand" die Wohlverhaltensphase, was mit geringer ausfallenden Vergütungsansprüchen gegen das Schuldnervermögen einhergeht.<sup>4</sup> Schuldner und Gläubiger profitieren also von kurzen Insolvenzverfahren.

- 
- 1 Oft liegen wenige Wochen zwischen beiden Terminen, im Ausnahmefall aber auch mehrere Monate.
  - 2 Sind Gesellschafter zahlungsunfähig geworden, können sie ein Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren für ihr Privatvermögen beantragen. Im Jahr 2008 stellten rund 1.600 Gesellschafter einen solchen Insolvenzantrag. Vgl. dazu Tabelle 2 in Kapitel 3.1.
  - 3 Im Gegensatz zu den sog. vereinfachten Verfahren der Verbraucherinsolvenz werden die anderen Verfahren als Regelinsolvenzverfahren oder IN-Verfahren bezeichnet. Insolvenzplanverfahren sind ebenfalls IN-Verfahren. In den Aktenkennzeichen wird dies mit dem Kürzel „IN“ deutlich gemacht. Verbraucherinsolvenzen erhalten das Kürzel „IK“.
  - 4 Es wird jedoch von Fällen berichtet, in denen das Insolvenzverfahren länger andauert als die Wohlverhaltensphase. Wie häufig diese vom Gesetzgeber nicht erwartete Fallkonstellation auftritt, ist bislang unbekannt.

Aus der Verfahrensdauer ergeben sich weitere Konsequenzen, etwa im Falle einer angestrebten erneuten Gründung. Strebt ein privat haftender Schuldner einen Neustart als Selbstständiger an, wird dessen Kreditfähigkeit auch am Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses festgemacht. Kreditauskunfteien und Finanzdienstleister löschen Negativmerkmale wie ein Insolvenz- oder Restschuldbefreiungsverfahren erst nach mehrjährigen Fristen.<sup>5</sup>

Die Verfahrensdauer macht nicht zuletzt auch der Öffentlichkeit deutlich, wie lange die Gerichte und Insolvenzverwalter tatsächlich mit einem Fall beschäftigt sind. Vor der Insolvenzrechtsreform von 1999 waren – nach Angaben des STATISTISCHEN BUNDESAMTES Wiesbaden (STBA/destatis) – rund 85 % der Konkursverfahren innerhalb von zwei Jahren beendet (vgl. ANGELE 2001, S. 751). Die Insolvenzrechtsreform führte zu partiellen Veränderungen im Verfahrensablauf. Zu deren zeitlichen Auswirkungen liegen ebenfalls noch keine repräsentativen Auswertungen vor.<sup>6</sup> Es ist z.B. zu erwarten, dass sich die Gerichte intensiver und damit länger als früher mit den Verfahren von Personen beschäftigen, wenn diese eine Restschuldbefreiung beantragen. Die Ausführungen zeigen deutlich, dass dem Verfahrensende für viele in Insolvenzverfahren involvierte Wirtschaftsakteure, Behörden und Juristen eine hohe Relevanz zukommt. Insofern ist es bedauerlich, dass keine repräsentativen Angaben zur Verfahrensdauer allgemein, nach Schuldnergruppen wie auch Gerichtsbezirken vorliegen.

Um dieses Informationsdefizit zu beheben, werden in der vorliegenden Untersuchung erstmals bundesweite Angaben zur Zahl der beendeten IN-Verfahren und zur Verfahrenslänge nach Schuldnergruppen, Rechtsformen, Bundesländern und Gerichtsbezirken veröffentlicht. Die Studie beginnt mit einer Erläuterung der zeitlichen Normen und Umstände des Verfahrensablaufs in Kapitel 2. Danach werden in Kapitel 3 die zur Auswertung benutzten Daten beschrieben

---

<sup>5</sup> Kreditauskunfteien halten sich an verschiedene Lösungsfristen: Von der SCHUFA HOLDING AG Wiesbaden werden Informationen aus öffentlichen Schuldnerverzeichnissen oder das Ende von Insolvenz- oder Restschuldbefreiungsverfahren drei Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem die Löschung bzw. Beendigung am Gericht erfolgte, gelöscht. CREDITREFORM Neuss nutzt Fristen von drei Jahren für Gerichtsdaten (Eidesstattliche Versicherungen, Haftanordnungen, Sicherungsmaßnahmen etc.), von vier Jahren für Daten aus Insolvenzverfahren und von fünf Jahren für Daten aus Insolvenzverfahren, die mangels Masse abgelehnt wurden.

<sup>6</sup> Die Justizbehörden ermitteln zwar Kennzahlen zur Arbeitsbelastung für die einzelnen Verfahrensvarianten an den Gerichten (sog. PEBB§Y-Erhebungen), veröffentlichten aber keine Angaben zur Dauer der Insolvenzverfahren.



und deren Qualität anhand von Angaben der amtlichen Insolvenzstatistik geprüft, bevor das Insolvenzgeschehen in Bezug auf die beiden Schuldnergruppen natürlicher und juristischer Personen sowie einzelne Rechtsformen dargestellt wird. Hier wird u.a. untersucht, ob sich die schuldnerseitigen Rechtsformstrukturen in den einzelnen Gerichtsbezirken unterscheiden. In den Abschnitten 3.4 und 3.5 folgt die Berechnung der Verfahrenslängen im Detail für Rechtsformen sowie anschließend für Bundesländer und Gerichtsbezirke. Damit erhalten Gläubiger einen Eindruck, wie schnell in der Vergangenheit ein Insolvenzverfahren am jeweiligen Gerichtsstandort zur angestrebten Ausschüttung führte. Schließlich wird in Kapitel 3.6 geprüft, ob bundeslandspezifische Faktoren die Verfahrenslängen beeinflussen, d.h. ob der landesspezifische Verwaltungsaufbau einen Einfluss haben könnte. Die Studie endet mit einer Zusammenfassung der Befunde und gibt Anregungen für weitere Untersuchungen. Die Studie zielt nicht darauf, ein Ranking der Gerichtsbezirke zu erstellen: Für eine umfassende Bewertung der Gerichtstätigkeit fehlt es an weiteren Informationen, z.B. dem Personalbesatz in den Gerichten und Falldetails. Die vorliegenden Befunde sollten als Impuls für eine Diskussion über die Langwierigkeit von Insolvenzverfahren gesehen werden.

## **2 Zeitliche Normen eines Regelinsolvenzverfahrens**

Der zeitliche Ablauf eines Insolvenzverfahrens ergibt sich grundlegend aus verfahrensrechtlichen Aspekten, also Fristen zur Ansetzung von Terminen. Nach einem Insolvenzantrag wird auf Veranlassung des zuständigen Insolvenzrichters geprüft, ob Insolvenzantragsgründe vorliegen und ob das verfügbare Schuldnervermögen die Verfahrenskosten deckt. Erst danach wird über die Eröffnung des Verfahrens entschieden (vgl. Abbildung 1). Dieses Eröffnungsverfahren erstreckt sich im Schnitt auf einen Zeitraum von zwei bis drei Monaten<sup>7</sup>, kann im Einzelfall aber auch über ein Jahr dauern.<sup>8</sup> Die Zeitdauer des Eröffnungsverfahrens orientiert sich bei marktaktiven Unternehmen mit Arbeitnehmern meist an den Auszahlungsbedingungen für das Insolvenzgeld, das die Bundesagentur für Arbeit (BA) als Ersatz für Arbeitnehmerentgelte

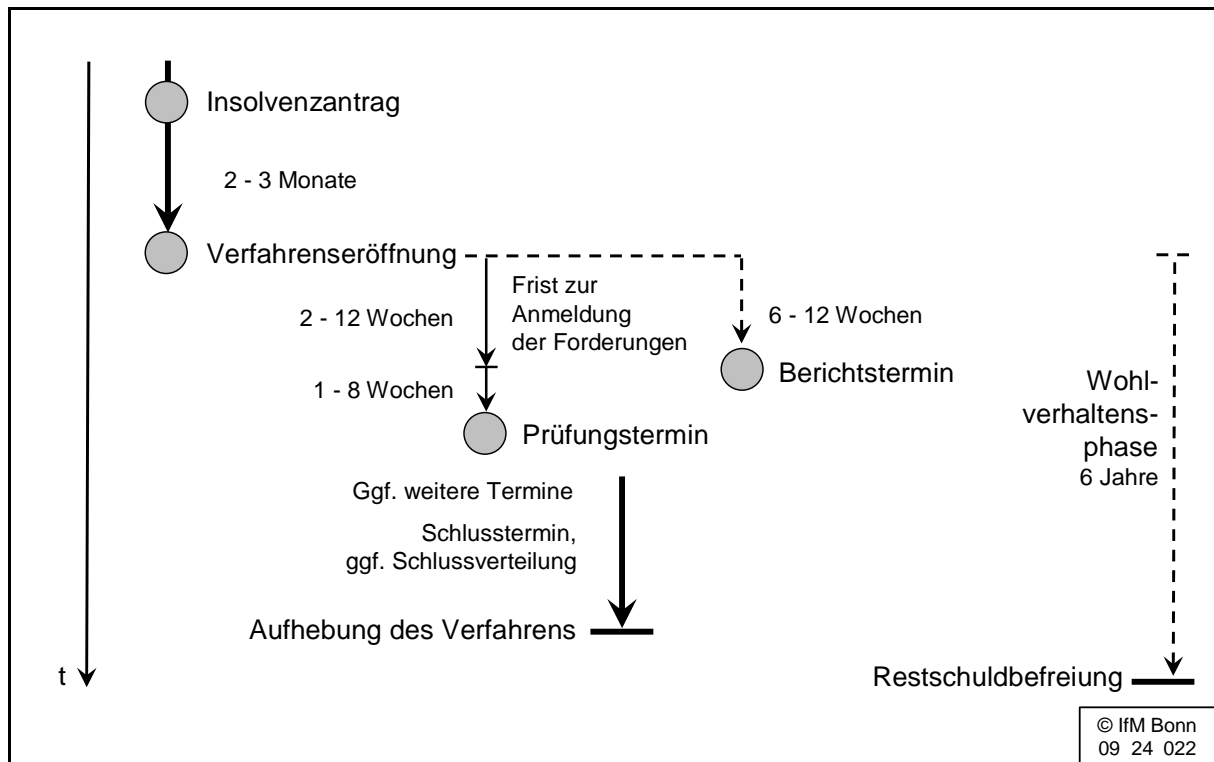
---

<sup>7</sup> Vgl. zur Länge des Eröffnungsverfahrens bei Unternehmen mit sechs und mehr Beschäftigten in NRW: KRANZUSCH/ICKS 2010. Der Mittelwert lag bei 100 Tagen, die Hälfte der Verfahren wurde nach 70 Tagen eröffnet.

<sup>8</sup> So wenn vorab Sachverhalte gerichtlich zu klären sind, z.B. ob die Rechtsform des schuldnerischen Unternehmens Bestand hat.

rückwirkend für einen Zeitraum von drei Monaten vor dem Eröffnungstermin gewährt.<sup>9</sup>

Abbildung 1: Terminierungen im Regelinsolvenzverfahren bzw. Restschuldbefreiungsverfahren



Mit der Eröffnung des eigentlichen Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzrichter ein Insolvenzverwalter bestellt, der für die Masseverwertung verantwortlich ist. Laut Insolvenzordnung (InsO) sollen die Gläubiger selbst darüber entscheiden, auf welche Art das Unternehmen zu verwerten ist. Dazu werden sie im Berichtstermin, d.h. spätestens 12 Wochen nach der Eröffnung, über die verschiedenen Verwertungsoptionen informiert. Mit der Verfahrenseröffnung werden die Gläubiger zudem zur Anmeldung ihrer Forderungen (innerhalb einer Frist von zwei Wochen bis zu 12 Wochen) aufgefordert. Die Rechtmäßigkeit der Forderungen wird im Prüfungstermin festgestellt, der frühestens eine Woche nach Ablauf der Anmeldefrist, spätestens nach zwei Monaten stattfindet. Prüfungs- und Berichtstermin werden oft zusammen gelegt. Je nach Fall schwere, Verlauf der Forderungsanmeldung und Verfahrensart fallen in den Verfahren weitere Gläubigertermine, verbunden mit entsprechenden Einberu-

<sup>9</sup> Der Anspruch entsteht nach § 183 SGB III mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder mit Abweisung des Antrags mangels Masse, rückwirkend für drei Monate, bei einer positiven Fortführungsprognose.

fungsfristen, an. Außerdem werden Zeiträume zur Einreichung von Widersprüchen gewährt, bis es im "Schlusstermin" zu einem endgültigen Beschluss über die Masseverwertung kommt. Insolvenzverwalter und Rechtspfleger stellen die abschließende Forderungstabelle zusammen und bestimmen die Verteilungsmasse, die der Schlussverteilung zugrunde liegt. Vorab muss der Insolvenzverwalter seine Rechnung einreichen, da diese Verbindlichkeiten wie alle Verfahrenskosten vorrangig zu tilgen sind. Nach erfolgter Ausschüttung muss das Gericht einen Aufhebungsbeschluss fällen. Unter Beachtung der Anmelde- und Termineinberufungsfristen kann es somit im Regelverfahren frühestens sechs Wochen nach Eröffnung zu einem kombinierten Berichts- und Prüfungstermin kommen. Nach weiteren Bearbeitungsschritten wäre ein Schlusstermin aus rein verfahrenstechnischer Sicht nach zwei bis drei Monaten möglich.

Neben Unternehmen in Form von Gesellschaften werden auch natürliche Personen in ein Regelverfahren geführt, wenn sie unternehmerisch tätig sind oder waren, es sei denn, sie werden aufgrund der „Einfachheit“ der Schuldverhältnisse in ein sogenanntes vereinfachtes Verfahren (umgangssprachlich: Verbraucherinsolvenzverfahren) eingewiesen. Die Bestimmungen für Regelverfahren gelten auch für insolvente Gesellschafter und Nachlässe. Beantragen natürliche Personen zusätzlich eine Restschuldbefreiung, beginnt mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine sechsjährige Wohlverhaltensphase (für Anträge bis 2002: sieben Jahre), bevor die Restschuldbefreiung erteilt wird. Bis zur endgültigen Schuldenbereinigung ergibt sich daher heute ein Zeitraum von mindestens sechs, in der Praxis eher mehr als sechs Jahren.<sup>10</sup>

Einen Sonderfall unter den IN-Verfahren bildet das Insolvenzplanverfahren (vgl. SMID/RATTUNDE 2005). Es kann vom Schuldner, Insolvenzverwalter oder durch eine Gläubigerversammlung<sup>11</sup> initiiert werden. Für die Realisierung des Planes ist die Zustimmung der Gläubigergruppen in einem Abstimmungstermin erforderlich oder - im Falle einer obstruktiven Verweigerung von Gläubigern - die richterliche Ersetzung dieser Zustimmung (SMID/RATTUNDE 2005, S. 249 ff.). Die Vorbereitung der Abstimmung erfordert im Vergleich zum Regelverfahren einen höheren zeitlichen Aufwand, da im Gegensatz zu Gläubigerversammlungen eines Regelverfahrens bei Abwesenheit der Gläubiger

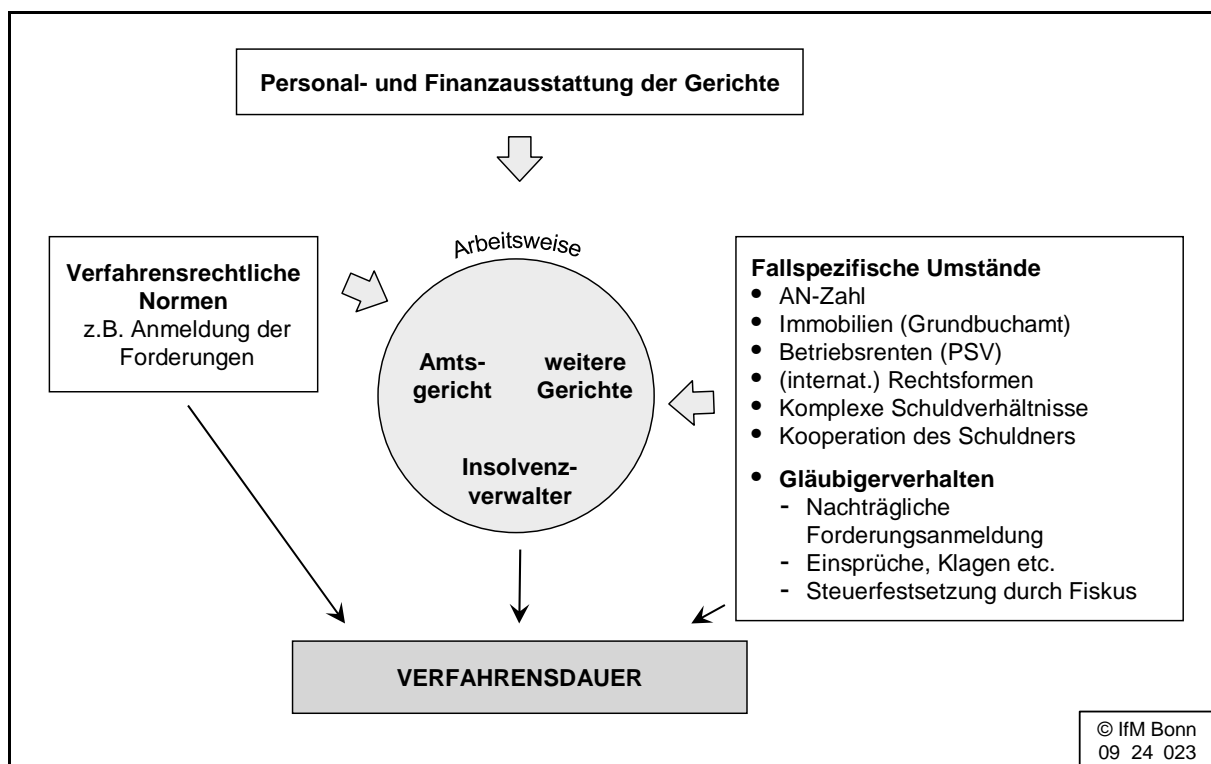
---

<sup>10</sup> Die Restschuldbefreiung erstreckt sich nicht auf gestundete Verfahrenskosten. Mit der Restschuldbefreiung endet die Stundungsfrist und die Zahlungspflicht für die Verfahrenskosten lebt auf. Damit werden die Gerichte weitere Jahre mit dem Fall beschäftigt.

<sup>11</sup> Letzteres ist der Ausnahmefall: PAFFENHOLZ/KRANZUSCH 2007, S. 73 f.

nicht deren Zustimmung zum Planvorschlag unterstellt wird. Nach der Abstimmung bearbeitet das Gericht ggf. Einsprüche, bevor es schließlich den Insolvenzplan bestätigen kann und den Beschluss zur Verfahrensaufhebung vorbereitet. Hierfür gelten dann wieder die Zeitnormen eines Regelverfahrens. In der Praxis verzögert sich der Abschluss häufig wegen der Rechnungslegung des Insolvenzverwalters, da diese bei laufendem Geschäftsbetrieb erstellt werden muss (vgl. STAPPER 2009, S. 2366). Dennoch zeigt sich, dass diese Verfahren sehr zügig, oft innerhalb eines Jahres, umgesetzt werden (z.B. RATTUNDE 2006, S. 64 ff.; PAFFENHOLZ/KRANZUSCH 2007, S. 103; BEISSENHIRTZ/SPECOVIUS 2010, S. 177). Der Plan selbst kann wiederum eine abweichende Form der Gläubigerbefriedigung vorsehen, auch in Bezug auf die Auszahlungstermine.

Abbildung 2: Einflussfaktoren auf die Verfahrensdauer im Regelinsolvenzverfahren



Wie zu sehen war, ermöglichen die zeitlichen Normen für den Verfahrensablauf eine gewisse Flexibilität, so dass die gerichtsseitige Verfahrensführung sowie die Insolvenzverwaltertätigkeit die Verfahrenslänge in höherem Maße beeinflussen dürften als die verfahrenstechnischen Normen selbst. Letztere erhalten mehr Bedeutung, wenn es aus fallspezifischen Gründen zu wiederholten Gläubigerversammlungen, z.B. Prüfungsterminen wegen verspäteter Forderungsanmeldungen, kommt. Tendenziell kann die Bearbeitungszeit bei ho-

her Komplexität der Schuldverhältnisse oder Gesellschaftsformen, bei Existenz von Arbeitsverhältnissen, bei Betriebsrentenregelungen, bei Rechten an Immobilien oder Lizenzen, bei internationalen Geschäftsvorgängen, bei fehlender Buchhaltung bzw. fehlender Mitarbeit der Schuldnerseite u.ä. steigen (vgl. Abbildung 2).

Einfluss hat auch das Verhalten der Gläubiger. Zu erwähnen sind hier vor allem nachträglich eingereichte Forderungen und die Steuerfestsetzung durch den Fiskus.<sup>12</sup> Im Besonderen können anhängende Rechtsstreitigkeiten (z.B. Verfahren in den oberen Instanzen oder Einsprüche etc.) die Verfahrensdauer erheblich ausweiten.<sup>13</sup> Dies dürfte gerade für die höheren Gerichtsinstanzen zutreffen. Die Zügigkeit der Klärung solcher Rechtsstreitigkeiten hängt vom Arbeitsvermögen der Gerichtsinstanzen ab, d.h. in erster Linie von der Personal- und Mittelausstattung durch die jeweiligen Bundesländer. Alles in allem ist der Einfluss aus der staatlichen Verantwortungssphäre erheblich, z.B. bezüglich der Personalausstattung, der Qualifizierungsvorgaben für Mitarbeiter im Justizsektor und der Arbeitsweise der involvierten Institutionen wie Finanz- und Grundbuchämter oder Staatsanwaltschaften.

### **3 Ergebnisse der empirischen Untersuchung**

#### **3.1 Datengrundlage: Regelinsolvenzverfahren nach Gerichtsanzeigen und amtlicher Insolvenzstatistik**

Bislang lagen keine umfassenden Informationen darüber vor, wie lange ein nach der Insolvenzrechtsreform begonnenes Insolvenzverfahren im Durchschnitt dauert und wie viele Verfahren der jeweiligen Eröffnungsjahre abgeschlossen sind. Diesbezügliche Informationen der amtlichen Statistik stehen noch nicht für bundesweite Auswertungen zur Verfügung. Das IfM Bonn veranlasste im Frühjahr 2009 im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) eine erstmalige Sonderauswertung zur Zahl beendeter Verfahren auf der Basis der amtlichen Insolvenzstatistik (vgl. KRANZUSCH/ICKS 2009; KRANZUSCH/

---

<sup>12</sup> In der Mehrheit der Verfahren kommt es zu nachträglichen Forderungsanmeldungen. Um den Arbeitsaufwand zu verringern, ist es an vielen Gerichten üblich, dass die Insolvenzverwalter die Forderungen sammeln und erst kurz vor dem Abgabetermin für den Schlussbericht nochmals eine Prüfungsprozedur einleiten.

<sup>13</sup> Sind Urteile abzuwarten, könnte das Verfahren beendet und gegebenenfalls eine nachträgliche Ausschüttung vorgenommen werden. Dies wäre aus ökonomischer Sicht vor allem dann angebracht, wenn nur ein geringer Zufluss zur Masse zu erwarten ist. Solch ein Vorgehen ist jedoch selten.

ICKS 2010). Im Folgenden werden bundesweite Primärdaten der amtlichen Statistik zur Interpretation des Insolvenzgeschehens wie auch der Qualität der für die Auswertung verwendeten, alternativen Datenquelle herangezogen.

Zur Generierung bundesweiter Informationen für die Verfahrensdauer regte das IfM Bonn eine Sonderauswertung der Datenbank der Dienstleistungsfirma INSOLNET Aachen an.<sup>14</sup> Untersucht wurden ausschließlich nach 1999 eröffnete IN-Verfahren von juristischen und natürlichen Personen. Da Insolvenzplanverfahren in den Gerichtsverlautbarungen nicht immer eindeutig zu identifizieren sind, kann diese Verfahrensart aus der Berechnung nicht ausgeschlossen werden. Sie fallen aber mit einem Anteil von unter 2 % nicht wesentlich ins Gewicht (vgl. GUDE et al 2009, S. 56). Verbraucherinsolvenzverfahren wurden dagegen nicht in die Auswertung einbezogen.

INSOLNET erfasst auf der Basis der Gerichtsveröffentlichungen den Eröffnungstermin bzw. das Verfahrensende sowie weitere Merkmale, so dass im Gros der Fälle Rückschlüsse auf die Verfahrensdauer möglich sind.<sup>15</sup> Die Angaben werden auf der Grundlage der Aktenkennzeichen einem Fall zugeordnet. Da im Bundesgebiet teilweise gleiche Aktenkennzeichen für unterschiedliche Fälle verwendet werden, erfolgt die Zuordnung auch anhand der Gerichtsbezirke. Die Aufnahme eines Merkmals setzt also eine öffentliche Bekanntmachung der Gerichte voraus, was einige Gerichte in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung unterließen.<sup>16</sup>

Daher ist in einem ersten Schritt die Vollständigkeit der in der INSOLNET-Datenbank erfassten Insolvenzverfahren zu prüfen. Als Referenz dient die amtliche Insolvenzstatistik, die allerdings ebenfalls fehlerbehaftet ist. Für einen direkten Vergleich fehlt jedoch die Angabe der Zahl der IN-Verfahren in der amtlichen Statistik, die auf gesonderten Statistikmeldungen der Gerichte beruht und zudem andersartige Schuldnerkategorien als in den Gerichtsbe-

---

<sup>14</sup> Wir bedanken uns bei der Geschäftsführung und den Mitarbeitern von INSOLNET Aachen für die freundliche Unterstützung der Forschungsarbeit.

<sup>15</sup> Angaben zum Antragsdatum liegen in dieser Datenquelle nicht vor.

<sup>16</sup> Aufgrund von Meldefehlern oder Recherchebarrieren fehlen möglicherweise Beendigungsanzeigen in der Datenbank, z.B. da einige Verfahren nur in regionalen Tageszeitungen angezeigt wurden. Auch die seit einigen Jahren aktive bundesweite Veröffentlichungsplattform [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de) bietet hier keine Abhilfe, da diese Plattform nach unserer und allgemeiner Einschätzung fehlerbehaftet ist.

kanntmachungen ausweist.<sup>17</sup> Die Anzahl der IN-Verfahren lässt sich jedoch näherungsweise aus der Differenz der Gesamtzahl der Insolvenzverfahren und der Zahl der Verbraucherinsolvenzen bzw. vereinfachten Verfahren ableiten. Nach dieser Datenquelle wurden im Zeitraum 1999 bis 2008 schätzungsweise 333.300 IN-Verfahren geführt. INSOLNET erfasste knapp 329.700 Verfahrenseröffnungen.

Tabelle 1: Eröffnete IN-Verfahren natürlicher und juristischer Personen 1999 bis 2008 nach Datenquellen und Typ des Schuldners

Datenquelle/ Schuldner	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	1999 bis 2008
<b>INSOLNET-Daten</b>											
IN-Verfahren	8.045	12.209	15.414	40.135	42.274	44.211	44.286	43.866	39.505	39.749	329.694
Darunter: Juristische Personen	5.896	8.507	10.403	11.720	12.147	11.591	10.302	9.471	7.895	8.544	96.476
Natürliche Personen**	2.149	3.702	5.011	28.415	30.127	32.620	33.984	34.395	31.610	31.205	233.218
<b>Amtliche Statistik</b>											
IN-Verfahren*	10.444	12.082	15.269	40.292	42.455	44.239	43.986	43.772	40.777	40.027	333.343
Darunter: Juristische Personen	7.553	8.573	10.521	12.100	12.257	11.639	10.256	9.508	8.182	8.798	99.387
Natürliche Personen**	2.891	3.509	4.748	28.192	30.198	32.600	33.730	34.264	32.595	31.229	233.956

© IfM Bonn

\* Insolvenzverfahren ohne Verbraucherinsolvenzverfahren (vgl. Tabelle 2).

\*\* Restgröße nach Abzug der Fälle juristischer Personen (Inklusive Nachlassverfahren).

Quelle: INSOLNET Stand 09/2009, Sonderauswertung im Auftrag des IfM Bonn, STBA 2009, Berechnung des IfM Bonn.

Die in Tabelle 1 vorgenommene Gegenüberstellung der Fallzahlen zeigt eine hohe Übereinstimmung für den Zeitraum 1999 bis 2008 - auch in Bezug auf die beiden Untergruppen juristischer und natürlicher Personen. Die Differenz zwischen beiden Quellen ist mit 3.600 IN-Verfahren (gut 1 %) relativ gering. Sie ergibt sich vor allem aus abweichenden Fallzahlen für das Jahr 1999. Dieses Jahr war sowohl durch erhebliche Umstellungen am Gericht als auch Unsicherheiten in der amtlichen Statistik geprägt, da das Gesetz für eine bundeseinheitliche Insolvenzstatistik erst im Jahr 2000 in Kraft trat. Abweichungen bei den Daten können z.B. auch daraus entstehen, dass die Erfassungszeitpunkte in beiden Statistiken auseinander fallen und die Gerichte eine unterschiedliche Praxis bei der Statistikerhebung und den eigenen Veröffentlichungen haben.

<sup>17</sup> Das Aktenkennzeichen, das die Verfahrensart eindeutig anzeigt, gilt in der amtlichen Statistik als Hilfsmerkmal zur Datenerfassung und darf nicht Merkmal einer Veröffentlichung sein. Theoretisch wäre es leicht, die Verfahrensarten abzugrenzen.

Die geringen Differenzen bei den Jahreswerten ab dem Jahr 2000 zeugen von einer hohen Qualität der Datenerfassung bei der Fa. INSOLNET.

### **3.2 Regelinsolvenzverfahren nach Schuldnerarten**

Die Auswertungen sollen sich auf "Unternehmen" konzentrieren, allerdings verwenden die Gerichte und die amtliche Insolvenzstatistik unterschiedliche Unternehmensbegriffe. Die Gerichte bezeichnen meist nur juristische Personen als "Unternehmen", da für natürliche Personen andere Regeln zur Verfahrenseröffnung bzw. Festsetzung der Verfahrenskosten gelten. Das IfM Bonn und die amtliche Statistik verwenden dagegen eine Unternehmensdefinition, die sich am Wirtschafts- und Steuerrecht orientiert. Hier werden Einzelunternehmen und Freie Berufe den Unternehmen zugeordnet.

In der INSOLNET-Datenbank fehlt eine Einstufung der Schuldner als "Unternehmen". Sie erfasst aber die Rechtsformen der Schuldner, soweit dies den Gerichtsanzeigen entnommen bzw. nachträglich recherchiert werden konnte. In einer ersten Untergliederung wird dann zwischen natürlichen oder juristischen Personen unterschieden. So wurden im Zeitraum von 1999 bis Ende 2008 rund 96.500 Verfahren für juristische Personen und 233.000 Verfahren für natürliche Personen (einschließlich 8.470 Nachlassverfahren) registriert. Juristische Personen gelten i.d.R. als "Unternehmen", auch wenn im Ausnahmefall wie beispielsweise bei Sportvereinen die Gewinnerzielungsabsicht nicht immer eindeutig ist.

Unsicher ist dagegen die Einordnung bei natürlichen Personen. Da in diesen Fällen in den Gerichtsveröffentlichungen meist nur der Personennamen und die Adresse genannt werden, lassen sich die Fälle nicht immer eindeutig weiteren Kategorien wie ehemaligen bzw. noch marktaktiven Selbstständigen, Kleingewerbetreibenden oder Gesellschaftern zuordnen, wie das in der amtlichen Statistik versucht wird. Die Bedeutung der verschiedenen Schuldnerarten in der Gruppe der natürlichen Personen lässt sich aber anhand von Angaben des STBAs ermessen. Die Gerichte weisen in ihren Statistikmeldungen die Schuldnerarten Unternehmen, Verbraucher und „Sonstige Schuldner“ - mit weiteren Untergruppen - aus (vgl. Tabelle 2).



Tabelle 2: Insolvenzanträge und Eröffnungen für Insolvenzverfahren 1999 bis 2008 laut amtlicher Statistik nach Schuldnerarten

Schuldnerart	1999	2000	2001	2002*	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Summe 1999 bis 2008
<b>Anträge</b>											
Insgesamt	34.038	42.259	49.326	84.428	100.723	118.274	136.554	161.430	164.597	155.202	1.046.831
Unternehmen ohne Kleingewerbe	25.693	25.254	28.483	37.579	39.320	39.213	36.843	34.137	29.160	29.291	324.973
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.	1.851	1.129	1.472	6.381	3.709	4.237	3.446	2.538	2.104	1.590	28.457
Nachlässe	2.353	2.416	2.299	2.367	2.393	2.450	2.630	2.333	2.230	2.255	23.726
Ehemals Selbstständige	X	X	X	16.660	21.692	23.251	24.737	25.836	25.865	23.926	(161.967)
Darunter: Ehemals Selbstständige im Regelverfahren	X	X	X	14.530	18.748	19.383	19.919	19.985	20.027	18.512	(131.104)
Ehemals Selbstständ- ige im Verbraucher- insolvenzverfahren	X	X	X	2.130	2.944	3.868	4.818	5.851	5.838	5.414	(30.863)
Verbraucher (ohne Kleingewerbe)	3.357	10.479	13.277	21.441	33.609	49.123	68.898	96.586	105.238	98.140	500.148
Kleingewerbe	783	2.981	3.795	X	X	X	X	X	X	X	(7.559)
IN-Verfahren insge- samt**	29.898	28.799	32.254	60.857	64.170	65.283	62.838	58.993	53.521	51.648	508.261
<b>Eröffnete Verfahren</b>											
Insgesamt	12.255	19.698	25.230	61.691	77.237	95.035	115.470	143.781	149.489	140.979	840.865
Unternehmen ohne Kleingewerbe	9.387	10.943	13.755	21.513	23.060	23.897	23.247	23.293	20.491	21.359	190.945
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.	275	318	628	5.218	2.805	3.207	2.700	2.027	1.755	1.302	20.235
Nachlässe	782	821	886	1.015	1.021	1.010	1.097	1.014	986	991	9.623
Ehemals Selbstständige	X	X	X	14.088	18.220	19.691	21.481	23.058	23.172	21.597	(141.307)
Darunter: Ehemals Selbstständige im Regelverfahren	X	X	X	12.546	15.569	16.125	16.942	17.438	17.545	16.375	(112.540)
Ehemals Selbstständ- ige im Verbraucher- insolvenzverfahren	X	X	X	1.542	2.651	3.566	4.539	5.620	5.627	5.222	(28.767)
Verbraucher (ohne Kleingewerbe)	1.634	6.886	9.070	19.857	32.131	47.230	66.945	94.389	103.085	95.730	476.957
Kleingewerbe	177	730	891	X	X	X	X	X	X	X	(1.798)
IN-Verfahren insgesamt**	10.444	12.082	15.269	40.292	42.455	44.239	43.986	43.772	40.777	40.027	333.343

© IfM Bonn

X= Nicht gesondert ausgewiesen.

\* Bis 2001 Unternehmensinsolvenzverfahren für Kleingewerbe gesondert ausgewiesen; Ab 2002 gesonderte Ausweisung ehemals Selbstständiger.

\*\* Geschätzt: IN-Verfahren = Gesamtzahl ohne Insolvenzen von Verbrauchern, vereinfachte Verfahren ehemaliger Selbstständiger sowie ohne Verfahren für Kleingewerbe der Jahre 1999 bis 2001.

Quelle: STBA (verschied. Jahrgänge) 2009, Berechnungen des IfM Bonn

Nach dieser Datenquelle wurden seit 1999 bis Ende 2008 insgesamt rund eine Million Insolvenzanträge<sup>18</sup> gestellt und 841.000 Verfahren eröffnet. Darunter waren 477.000 Insolvenzverfahren für Verbraucher, mindestens 29.000 „vereinfachte (Verbraucher-) Insolvenzverfahren“ für ehemalige Selbstständige sowie knapp 2.000 für Kleingewerbe (mit Grau unterlegte Zeilen).<sup>19</sup> Die übrigen 333.300 Fälle dürften somit IN-Verfahren sein. Davon bezeichnet das STBA 191.000 als "Unternehmensinsolvenzen". Nicht zu den "Unternehmensinsolvenzen" zählen dagegen - seit der Umstellung der Statistik im Jahr 2002 - die IN-Verfahren von "ehemaligen Selbstständigen": Seit 2002 bis 2008 waren dies immerhin reichlich 113.000 Verfahren. Das ist keine zu vernachlässigende Menge.

Wird die amtliche Statistik tiefer nach Rechtsformen untergliedert (vgl. Tabelle 3), zeigt sich, dass zu den Unternehmensinsolvenzen rund 99.000 Verfahren juristischer Personen, aber auch 92.000 Verfahren von Einzelunternehmen, Freiberuflern etc., also von natürlichen Personen, gehören. Diese Rechtsform kann wiederum die INSOLNET-Datenbank den Fällen nicht eindeutig zuordnen.

Die INSOLNET-Datenbank enthält insgesamt 233.218 IN-Verfahren von natürlichen Personen. Auf der Basis der amtlichen Statistik lässt sich - nach Abzug der Verfahrenszahl der juristischen Personen von der Gesamtzahl der IN-Verfahren - schätzen, dass bis zu 234.000 natürliche Personen als Schuldner in ein Regelverfahren gelangten (jeweils einschließlich von Nachlassverfahren). Laut STBA gehören dazu rund 92.000 Verfahren von Einzelunternehmen, Freien Berufen bzw. Kleingewerbetreibenden, 20.000 Verfahren für Gesellschafter sowie mindestens 113.000 Verfahren für ehemalige Selbstständige.

---

<sup>18</sup> Die amtliche Statistik erfasst die eröffneten und mangels Masse abgewiesenen Insolvenzverfahren und weist deren Summe als Gesamtzahl der Insolvenzen aus. Nicht gezählt werden Insolvenzanträge, die vom Gericht aus anderen Gründen zurückgewiesen oder von den Gläubigern zurückgenommen wurden.

<sup>19</sup> Ehemalige Selbstständige werden erst seit 2002 gesondert in der amtlichen Statistik erfasst. Die Zuordnung nehmen die Gerichte vor.

Tabelle 3: Insolvenzanträge und Eröffnungen für Insolvenzverfahren von Unternehmen 1999 bis 2008 laut amtlicher Statistik nach Rechtsformen der Schuldner

Schuldnertyp, Rechtsformen	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	1999 bis 2008 insgesamt
<b>Insolvenzanträge</b>											
Unternehmen insg.	25.693	25.254	28.483	37.579	39.320	39.213	36.843	34.137	29.160	29.291	324.973
Darunter: Einzelunternehmen, Freie Berufe	7.457	6.667	7.231	13.554	15.041	16.299	16.774	17.175	15.125	15.163	130.486
Personengesellschaften	1.983	2.211	2.624	3.194	3.269	3.071	2.744	2.454	1.964	1.987	25.501
Dar. GmbH & Co.KG	1.240	1.275	1.600	1.936	1.908	1.788	1.616	1.455	1.181	1.256	15.255
GbR	386	568	658	797	869	789	704	620	465	424	6.280
GmbH	15.811	15.832	17.857	19.770	20.034	18.938	16.414	13.456	10.947	10.929	159.988
Aktienges. (AG), KGaA	94	176	442	631	508	415	344	289	232	211	3.342
Sonstige Rechtsfor- men	348	368	329	430	468	490	567	763	892	1.001	5.656
Juristische Personen insgesamt	18.236	18.587	21.252	24.025	24.279	22.914	20.069	16.962	14.035	14.128	194.487
<b>Eröffnete Verfahren</b>											
Unternehmen insg.	9.340	10.943	13.755	21.513	23.060	23.897	23.247	23.293	20.491	21.359	192.696
Darunter: Einzelunternehmen, Freie Berufe	1.787	2.370	3.234	9.413	10.803	12.258	12.991	13.785	12.309	12.561	91.511
Personengesellschaften	1.054	1.232	1.518	1.905	1.933	1.854	1.609	1.593	1.308	1.366	15.372
Dar. GmbH & Co.KG	759	844	1.059	1.320	1.275	1.202	1.048	1.021	867	920	10.315
GbR	116	181	236	313	374	353	306	320	229	238	2.666
GmbH	6.345	7.059	8.517	9.518	9.765	9.311	8.205	7.442	6.388	6.878	79.428
Aktienges. (AG), KGaA	59	113	332	442	327	254	214	189	148	153	2.231
Sonstige Rechtsfor- men	95	169	154	235	232	220	228	284	338	401	2.356
Juristische Personen insgesamt	7.553	8.573	10.521	12.100	12.257	11.639	10.256	9.508	8.182	8.798	99.387

© IfM Bonn

1999: z.T. fehlende Angaben bei Eröffnungen

ab 2002: gesonderte Ausweisung ehemals Selbstständiger

Quelle: STBA (verschied. Jahrgänge) 2009, Berechnungen des IfM Bonn.

Wird diese Struktur auf die INSOLNET-Daten übertragen, kann eingeschätzt werden, dass die dort unter den natürlichen Personen zusammengefassten Schuldnerarten mehrheitlich Einzelunternehmen, Freiberufler, Kleingewerbetreibende und ehemals Selbstständige darstellen. Im Gegensatz zu dem an den Gerichten und auch am STBA verwendeten Unternehmensbegriff können diese Gruppen natürlicher Personen nicht völlig ausgeblendet werden, wenn es um eine Betrachtung des Insolvenzgeschehens von "Unternehmen" bzw. Selbstständigen geht. Die amtlichen Angaben zur Struktur der IN-Verfahren von natürlichen Personen legen nahe, dass die Ursache der Illiquidität auch bei diesem Personenkreis mehrheitlich in einer eigenen unternehmerischen

Tätigkeit und/oder Investition lag. Ferner dürfte der Kreis der Gläubiger bei diesem Fällen nicht wesentlich anders sein als bei juristischen Personen.

Der tiefer gehende Vergleich beider Datenquellen hinsichtlich der Zahl der Insolvenzen bei Unternehmen, Selbstständigen und juristischen Personen zeigt partiell Abweichungen, die auf der Abgrenzung von "Unternehmen" zu anderen Schuldnerarten beruhen. Die rechtsformspezifische Auswertung bestätigt andererseits erneut, dass die Fa. INSOLNET sorgfältig nach Gerichtsveröffentlichungen und Merkmalen der Schuldner recherchierte. Angesichts der zuverlässigen Rechercheergebnisse zu Verfahrenseröffnungen gehen wir davon aus, dass die Qualität der Angaben zum Verfahrensende ähnlich hoch ausfällt. Eine geringfügige Untererfassung an beendeten Verfahren ist - so die Einschätzung des Datenbankbetreibers - aber nicht auszuschließen, was sich auf der Untersuchungsebene der Gerichtsbezirke oder Rechtsformen bemerkbar machen könnte. Dies ist bei der Interpretation der Befunde zu beachten. Weisen Gerichte sehr niedrige Zahlen an beendeten Verfahren aus - bzw. aus Sicht der Gerichte zu niedrige Anteile tatsächlich beendeter Fälle -, ist dies aber vermutlich eher einer gerichtlichen Veröffentlichungspraxis ohne Medienresonanz zu schulden als einer oberflächlichen Datenrecherche.

Die INSOLNET-Datenbank wurde von den Betreibern im Rahmen einer Sonderauswertung im Oktober des Jahres 2009 ausgewertet. Grundlage der Auswertungen sind alle im Zeitraum 01/1999 bis 09/2009 eröffneten bzw. beendeten IN-Verfahren. Insgesamt fließen 104.796 Verfahren juristischer Personen und 257.669 Verfahren natürlicher Personen als Basis in die Berechnungen für die Verfahrensbeendigungen ein.

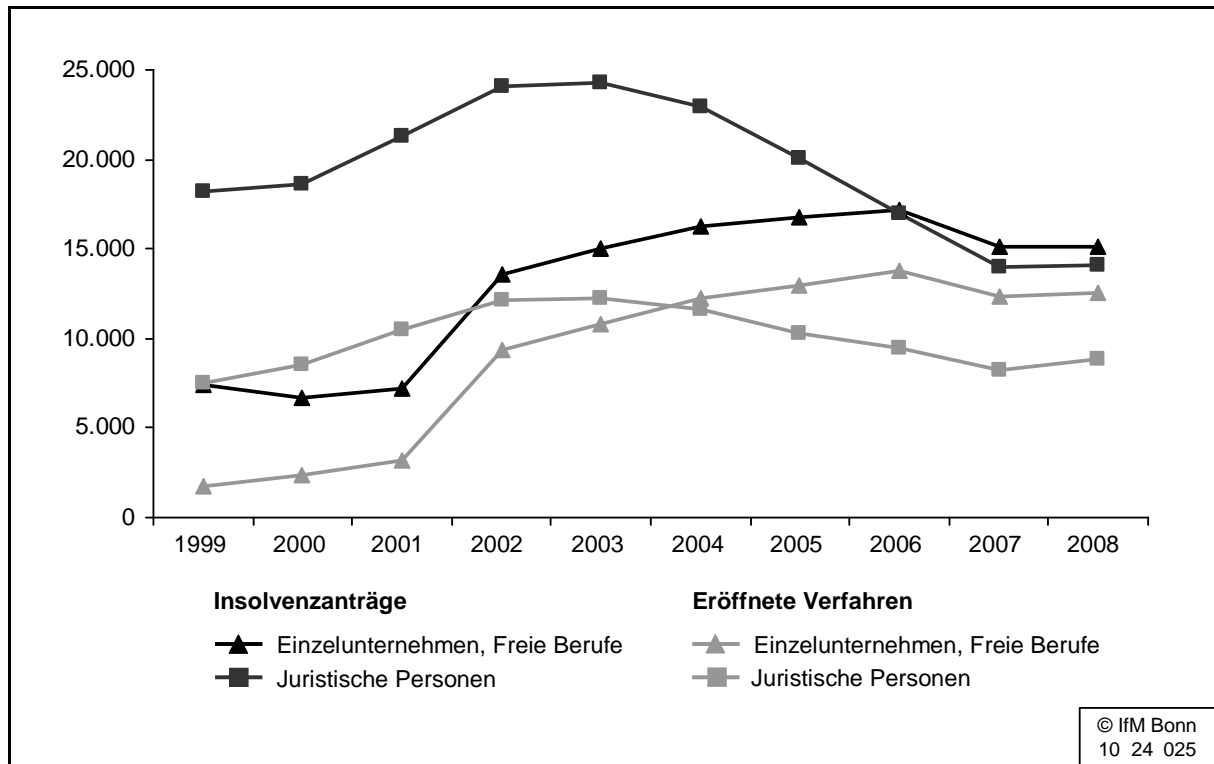
### **3.3 Rechtsformstruktur der Schuldner in Regelinsolvenzverfahren**

#### **3.3.1 Bundesweite Entwicklung im Zeitraum 1999 bis 2009**

Seit der Insolvenzrechtsreform hat sich die Rechtsformstruktur der insolventen Schuldner stark geändert. Für die Gruppe der Unternehmen lassen sich zwei gegenläufige Trends erkennen (vgl. Abbildung 3). So stiegen die jährlichen Antragszahlen für juristische Personen zunächst bis zum Jahr 2003 und sanken dann über mehrere Jahre. Erst im Jahr 2008 wurden wieder mehr Gesellschaften als im Vorjahr zahlungsunfähig. Die Antragszahl unterschreitet aber immer noch den Wert, der zu Beginn des Berichtszeitraumes erfasst wurde. Die Zahl der Insolvenzanträge für Einzelunternehmen und Freiberufler hat sich

dagegen zwischen 1999 und 2008 verdoppelt, was vor allem auf die gesetzlichen Neuregelungen im Jahr 1999 und Ende 2001 zurückzuführen ist.

Abbildung 3: Insolvenzanträge und Eröffnungen für Insolvenzverfahren von Unternehmen 1999 bis 2008 nach Rechtsformen der Schuldner



Quelle: STBA (verschied. Jahrgänge) 2009, Berechnungen des IfM Bonn

Noch deutlicher zeigen sich die vorgenommenen gesetzlichen Änderungen in der Rechtsformstruktur der Verfahrenseröffnungen, vor allem bei den natürlichen Personen. Die Zahl der entsprechenden Verfahren hat sich versiebenfacht. Seit dem Jahr 2004 startet jährlich eine höhere Anzahl Verfahren für natürliche als für juristische Personen.

Veränderungen sind auch bei einzelnen Rechtsformen beobachtbar. Unter den juristischen Personen überwiegt bei weitem die Rechtsform der GmbH. Im Untersuchungszeitraum hat aber insbesondere die Anzahl insolventer Aktiengesellschaften sowie Unternehmen in sonstigen, z.T. für Deutschland neuen Rechtsformen stark zugenommen. Genauere Angaben dazu liefert die INSOLNET-Datenbank, allerdings ohne Informationen zu den Antragszahlen (vgl. Tabelle 4). Der Bedeutungszuwachs „sonstiger Rechtsformen“ unter den Insolvenzen geht vor allem auf die Rechtsform der "Limited" (Ltd.) zurück. Die Verfahrenszahlen für Genossenschaften sind dagegen tendenziell gesunken.

Tabelle 4: Eröffnete IN-Verfahren natürlicher und juristischer Personen 1999 bis 09/2009 nach Rechtsformen der Schuldner

Rechtsformen	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	09/2009	1999 bis 09/2009	1999 bis 2008
Natürliche Personen	2.149	3.702	5.011	28.415	30.127	32.620	33.984	34.395	31.610	31.205	24.451	257.669	233.218
Juristische Personen	5.896	8.507	10.403	11.720	12.147	11.591	10.302	9.471	7.895	8.544	8.320	104.796	96.476
Darunter:													
GmbH u. Co.KG	545	769	938	1.202	1.153	1.110	1.001	967	813	873	893	10.264	9.371
GbR	100	170	221	256	365	402	341	342	244	226	224	2.891	2.667
KG	70	97	120	108	151	156	134	116	84	112	83	1.231	1.148
OHG	39	58	47	91	89	88	98	91	67	66	62	796	734
GmbH	5.010	7.185	8.616	9.476	9.874	9.382	8.321	7.532	6.265	6.789	6.658	85.108	78.450
AG	44	108	336	435	336	267	217	191	146	151	177	2.408	2.231
Verein (e.V.)	61	83	90	112	121	122	116	95	92	84	13	989	976
Ltd.	0	4	6	7	20	27	55	117	172	229	205	842	637
Genossenschaft (e.G.)	26	31	26	29	35	34	16	18	11	13	3	242	239
Stiftung	1	2	3	4	3	3	3	2	1	1	2	25	23
Insgesamt	8.045	12.209	15.414	40.135	42.274	44.211	44.286	43.866	39.505	39.749	32.771	362.465	329.694

© IfM Bonn

Quelle: INSOLNET Stand 09/2009, Sonderauswertung im Auftrag des IfM Bonn.

### 3.3.2 Rechtsformstruktur der Regelinsolvenzverfahren in den Gerichtsbezirken und Bundesländern

Die Zahl der beantragten Insolvenzverfahren je Gerichtsbezirke wie auch die Schuldnerarten bzw. deren Rechtsformstruktur haben Einfluss auf die Verfahrensabwicklung. Zum einen könnten Gerichte bei einem hohen Aufkommen von Insolvenzen oder schwierigen Verfahren überlastet sein. Zum anderen könnte die Routine bei der Verfahrensabwicklung fehlen, wenn sich die Amtsgerichte oder weitere Instanzen nur selten mit bestimmten Rechtsformen befassen.

Die Zahl der IN-Verfahren je Gericht unterscheidet sich sehr stark. Das größte Insolvenzgericht, Berlin-Charlottenburg, hat seit der Insolvenzrechtsreform von 1999 über 17.400 IN-Verfahren eröffnet und ca. 9.500 abgeschlossen. Die geringste Anzahl an IN-Verfahren im gleichen Zeitraum wird für das Amtsgericht

Cochem (219 eröffnet, 115 abgeschlossen) gemeldet.<sup>20</sup> Ursächlich für diese Unterschiede sind der Zuschnitt der Gerichtsbezirke bzw. der Aufbau des Justizwesens der Bundesländer sowie der stark variierende Unternehmensbesatz in den Gerichtsbezirken. Bis auf die Bundesländer Berlin, Hamburg und das Saarland sind jeweils mehrere Insolvenzgerichte je Bundesland zuständig. Einige Länder, z.B. Nordrhein-Westfalen und die neuen Bundesländer, weisen eine höhere räumliche Konzentration der Insolvenzgerichtsbarkeit aus als z.B. Bundesländer wie Rheinland-Pfalz, Hessen oder Niedersachsen, die über viele zuständige Gerichte verfügen. Auch in Baden-Württemberg sind vergleichsweise kleine Gerichtsbezirke zu finden. In den zuletzt genannten Ländern beläuft sich die Höchstzahl der bis Herbst 2009 eröffneten IN-Verfahren teilweise auf 200 bis 400 je Gericht, d.h. lediglich 20 bis 40 Fälle jährlich (vgl. Anhangtabelle 1). Die Hälfte aller Gerichte hat weniger als 1.300 IN-Verfahren in diesem Zeitraum bearbeitet. Ein Insolvenzgericht wie Berlin-Charlottenburg bildet die große Ausnahme. Über 5.000 bis 10.000 IN-Verfahren bewältigten die Gerichte Hamburg, Köln, Dresden, Chemnitz, München, Leipzig, Münster, Düsseldorf, Bielefeld, Essen, Dortmund, Bonn und Magdeburg.

Die Tabellen 1 und 2 im Anhang zeigen die Anzahl der IN-Verfahren, untergliedert für die einzelnen Rechtsformen, sowie die Rechtsformstruktur je Gerichtsstandort. Die Rechtsformstruktur unterscheidet sich in den Gerichtsbezirken deutlich. Allein ein Blick auf die absolute Zahl der je Rechtsform eröffneten Verfahren zeigt erhebliche Unterschiede: So gibt es z.B. neun Amtsgerichte, die seit 1999 kein Verfahren für eine Aktiengesellschaft geführt haben.<sup>21</sup> In München wurden dagegen über 200 entsprechende Fälle verhandelt.

Mit Rechtsformen wie der GmbH und der GmbH & Co.KG sowie mit Verfahren natürlicher Personen waren alle Gerichte regelmäßig beschäftigt. Das Gewicht, das auf die jeweiligen Rechtsformen fällt, unterschied sich aber auch bei diesen häufig auftretenden Rechtsformen beträchtlich zwischen den einzelnen Gerichtsstandorten. Die Anteile für IN-Verfahren natürlicher Personen variieren zwischen rund 15 % und rund 40 % am Volumen aller IN-Verfahren. Diesbezüglich waren die niedrigsten Anteile in den Gerichtsbezirken Leer, Goslar,

---

<sup>20</sup> Die Daten erlauben keine Rückschlüsse auf die Insolvenzgefährdung, da keine Relativierung in Bezug auf den Unternehmensbestand vorgenommen wurde.

<sup>21</sup> Auch bei den anderen Rechtsformen gibt es Gerichte ohne Fallnennung: im Falle der Stiftung 161 Gerichte, der Genossenschaft 125, des Vereins 36, der OHG 31, der Ltd. 25, der KG sieben Gerichte und der GbR ein Gericht. Meist sind dies eher kleinere Amtsgerichte in ländlichen westdeutschen Regionen.

Nordenham und Fritzlar zu finden, die höchsten Anteile in Hamburg, Düsseldorf und Nordhorn. Ein spezifisches regionales Muster lässt sich dabei nur ansatzweise erkennen: Großstädtische Regionen mit vielfältigen, durch Kapitalgesellschaften, Konzerne sowie Metropolenfunktionen geprägte Wirtschaftsstrukturen weisen tendenziell niedrige Anteile für natürliche Personen aus, ländliche Regionen ohne bedeutenden Besatz an größeren Unternehmen dagegen tendenziell hohe Anteile. Dieses Muster wird jedoch durch regionale Besonderheiten aufgebrochen, wie Angaben für weitere Rechtsformen belegen.

Tabelle 5: Verteilungskennzahlen der gerichtsspezifischen Rechtsformstruktur der eröffneten IN-Verfahren juristischer und natürlicher Personen 1999 bis 09/2009

Rechtsform	Anteile an IN-Verfahren je Gericht in %				
	Minimum	Maximum	1. Quartil	2. Quartil	3. Quartil
Natürliche Personen	13,69	42,86	23,53	26,73	30,46
GmbH u. Co.KG	0,22	9,24	1,97	2,71	3,41
GbR	0,00	2,52	0,45	0,71	0,94
KG	0,00	1,79	0,23	0,32	0,49
OHG	0,00	1,83	0,10	0,21	0,32
GmbH	9,91	35,62	18,44	21,46	24,62
AG	0,00	3,26	0,28	0,47	0,68
e.V.	0,00	1,12	0,08	0,20	0,34
Ltd.	0,00	1,30	0,10	0,20	0,32
e.G.	0,00	0,58	0,00	0,00	0,04
Stiftung	0,00	0,21	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:					
Anzahl der IN-Verfahren (Gericht)	219	17.434	741	1.279	2.231

© IfM Bonn

Quelle: INSOLNET Stand 09/2009, Sonderauswertung im Auftrag des IfM Bonn.

So schwankt der Anteil der Fälle, der auf die Rechtsform der GmbH fällt, zwischen 10 % (z.B. in Fritzlar, Goslar, Leer, Korbach) und 35 % (in Düsseldorf, Nordhorn, Hamburg). Der Anteil der Unternehmen mit der Rechtsform der GmbH & Co.KG ist allgemein niedriger, steigt aber z.B. bis zu 10 % in den eher ländlichen Gerichtsbezirken Detmold oder Bad Hersfeld. Die Anteile, die die übrigen Rechtsformen betreffen, liegen ansonsten regelmäßig bei wenigen Prozentpunkten (vgl. Tabelle 5). Wegen der hohen wirtschaftlichen Bedeutung in Bezug auf den Umsatz und Arbeitsplätze soll noch auf die Aktiengesell-



schaft verwiesen werden, auf die in „Spitzenreiter“-Gerichten wie München, Königstein i.T., Frankfurt a.M. oder Würzburg ein Verfahrensanteil von 2 bis 3 % entfiel.

Tabelle 6 differenziert die IN-Verfahren nach Rechtsformen mit Einzelausweis für die Bundesländer. Auch hier ergeben sich regionale Unterschiede: Besonders viele Fälle natürlicher Personen sind anteilmäßig in Niedersachsen zu finden (75,5 % der IN-Verfahren), besonders gering ist der Anteil in Hamburg mit 57,1 %. Im Umkehrschluss war der Anteil der Fälle juristischer Personen in Hamburg hoch (42,9 %). Dagegen erreichte er in Niedersachsen knapp 25 %. Der Anteil der GmbH-Fälle je Bundesland schwankt zwischen 19,6 % (in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz) und 35,6 % in Hamburg, der der AG zwischen 0,3 % (in nördlichen und östlichen Flächenländern) und 1,7 % (in Hamburg). Diese regionalen Unterschiede entziehen sich einer einfachen Interpretation. Möglicherweise schlagen hier die regionalen Branchenunterschiede und die branchenspezifischen Insolvenzanfälligkeiten durch.

Allerdings lässt sich damit der Erfahrungsreichtum auf Bundesländerebene hinsichtlich spezifischer Rechtsformen beurteilen. Mit Ausnahme der Rechtsformen der GmbH, der GmbH & Co.KG sowie den natürlichen Personen weisen die kleineren Länder eher geringe Fallzahlen für einzelne Rechtsformen aus. Beispielsweise sind unter den insolventen Schuldner in den neuen Bundesländern, in Bremen und im Saarland nur wenige Aktiengesellschaften vorzufinden. In Westdeutschland wurden wiederum nur selten Genossenschaften zahlungsunfähig. Geringe Fallzahlen könnten zum Hindernis im Verfahrensablauf werden, z.B. wenn es landesbezogenen Institutionen an entsprechenden Praxiserfahrungen mangelt.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Das Gewicht der Schuldnergruppen und ihrer spezifischen Rechtsformen ist in den einzelnen Gerichtsbezirken und auch in den Bundesländern sehr unterschiedlich, insbesondere bei seltenen Rechtsformen wie der Aktiengesellschaft, Genossenschaften oder Ltd. fällt die räumliche Verteilung der Fälle sehr verschieden aus. Daher sind Unterschiede beim Erfahrungsreichtum bzw. bei der Routine im Umgang mit einzelnen Rechtsformen zwischen einzelnen Gerichten und anderen lokal tätigen Institutionen, z.B. Oberlandesgerichten, zu erwarten.

Tabelle 6: Eröffnete IN-Verfahren 1999 bis 09/2009 nach Bundesländern und Rechtsformen der Schuldner

	Natürliche Personen	GmbH & Co.KG	GbR	KG	OHG	GmbH	AG	e.V.	Ltd.	e.G.	Stiftung	Insgesamt
	Anzahl											
B-W	24.587	1.007	229	134	64	7.857	253	62	69	7	3	34.272
BAY	29.718	1.249	217	177	89	9.303	503	83	77	12	3	41.431
BER	12.763	609	83	24	19	3.652	162	69	45	6	2	17.434
BRA	9.364	204	116	24	29	3.190	52	56	34	39	0	13.108
BRE	2.612	144	26	14	2	733	14	18	9	1	2	3.575
HAM	5.601	300	79	69	36	3.491	164	37	21	4	0	9.802
HES	16.845	624	160	111	56	5.960	227	52	53	7	5	24.100
M-V	7.504	234	141	29	36	2.847	30	55	30	19	1	10.926
NS	30.172	1.049	297	141	81	7.841	139	82	134	6	1	39.943
NRW	53.059	3.044	684	251	189	19.779	483	178	171	13	4	77.855
R-PF	13.686	372	114	63	47	3.512	80	27	34	3	0	17.938
SAC	16.695	384	227	55	32	5.487	111	97	43	47	1	23.179
S-A	10.445	245	230	30	23	3.570	49	63	41	41	1	14.738
SAR	3.404	62	18	3	8	1.149	22	13	14	1	1	4.695
S-H	13.092	488	152	79	50	3.516	60	39	46	3	1	17.526
THU	8.122	249	118	27	35	3.221	59	58	21	33	0	11.943
Deutschland	257.669	10.264	2.891	1.231	796	85.108	2.408	989	842	242	25	362.465
	Horizontalstruktur in %											
B-W	71,7	2,9	0,7	0,4	0,2	22,9	0,7	0,2	0,2	0,0	0,0	100,0
BAY	71,7	3,0	0,5	0,4	0,2	22,5	1,2	0,2	0,2	0,0	0,0	100,0
BER	73,2	3,5	0,5	0,1	0,1	20,9	0,9	0,4	0,3	0,0	0,0	100,0
BRA	71,4	1,6	0,9	0,2	0,2	24,3	0,4	0,4	0,3	0,3	0,0	100,0
BRE	73,1	4,0	0,7	0,4	0,1	20,5	0,4	0,5	0,3	0,0	0,1	100,0
HAM	57,1	3,1	0,8	0,7	0,4	35,6	1,7	0,4	0,2	0,0	0,0	100,0
HES	69,9	2,6	0,7	0,5	0,2	24,7	0,9	0,2	0,2	0,0	0,0	100,0
M-V	68,7	2,1	1,3	0,3	0,3	26,1	0,3	0,5	0,3	0,2	0,0	100,0
NS	75,5	2,6	0,7	0,4	0,2	19,6	0,3	0,2	0,3	0,0	0,0	100,0
NRW	68,2	3,9	0,9	0,3	0,2	25,4	0,6	0,2	0,2	0,0	0,0	100,0
R-PF	76,3	2,1	0,6	0,4	0,3	19,6	0,4	0,2	0,2	0,0	0,0	100,0
SAC	72,0	1,7	1,0	0,2	0,1	23,7	0,5	0,4	0,2	0,2	0,0	100,0
S-A	70,9	1,7	1,6	0,2	0,2	24,2	0,3	0,4	0,3	0,3	0,0	100,0
SAR	72,5	1,3	0,4	0,1	0,2	24,5	0,5	0,3	0,3	0,0	0,0	100,0
S-H	74,7	2,8	0,9	0,5	0,3	20,1	0,3	0,2	0,3	0,0	0,0	100,0
THU	68,0	2,1	1,0	0,2	0,3	27,0	0,5	0,5	0,2	0,3	0,0	100,0
Deutschland	71,1	2,8	0,8	0,3	0,2	23,5	0,7	0,3	0,2	0,1	0,0	100,0

© IfM Bonn

Quelle: INSOLNET Stand 09/2009, Sonderauswertung im Auftrag des IfM Bonn.

### **3.4 Beendete Regelinsolvenzverfahren und Verfahrensdauer nach Rechtsformen und Eröffnungsjahren**

Die Tabelle 7 stellt die Zahl der eröffneten und bis September 2009 beendeten IN-Verfahren gegenüber. Insgesamt wurden 204.107 Verfahren abgeschlossen oder eingestellt. Als Abschluss werden alle Beendigungsarten, also Schlussverteilungen wie auch eine Aufhebung des Verfahrens wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes oder Masselosigkeit, gewertet. Diese anderen Gründe betreffen schätzungsweise jedes zehnte Verfahren.<sup>22</sup>

Insgesamt wurde für 56 % aller im Untersuchungszeitraum eröffneten Verfahren bereits das Ende angezeigt. Je nach Rechtsform fallen die Anteile der beendeten Verfahren unterschiedlich aus. Die Analyse erfolgt daher getrennt für juristische und natürliche Personen.

Im Falle juristischer Personen ergibt sich eine Beendigungsquote von knapp über 40 %. Aus den frühen Eröffnungsjahren sind anteilmäßig bereits mehr Verfahren beendet worden, allerdings waren von den im Jahr 1999 eröffneten Verfahren noch rund 30 % in Bearbeitung. Von den Eröffnungskohorten 2000 bis 2003 fanden bislang jeweils höchstens 50 bis 70 % der Verfahren zu einem Abschluss. Das heißt, die Dauer der Verfahren ist bei diesen Schuldnerarten teilweise ausgesprochen lang.

---

<sup>22</sup> Zur Verteilung dieser Beendigungsarten in NRW vgl. KRANZUSCH/ICKS 2010. Rund 12 % der bis Ende 2008 beendeten IN-Verfahren der Eröffnungsjahrgänge 2004 und 2005 in NRW wurden aus einem anderen Grund als einer Schlussverteilung abgeschlossen.

Tabelle 7: Eröffnete und beendete IN-Verfahren juristischer und natürlicher Personen der Eröffnungsjahre 1999 bis 09/2009 nach Rechtsformen der Schuldner

Rechtsform	Eröffnete Verfahren der Eröffnungsjahre											Gesamtergebnis
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	09/2009	
Natürliche Personen	2.149	3.702	5.011	28.415	30.127	32.620	33.984	34.395	31.610	31.205	24.451	257.669
Jurist. Personen	5.896	8.507	10.403	11.720	12.147	11.591	10.302	9.471	7.895	8.544	8.320	104.796
GmbH & Co.KG	545	769	938	1.202	1.153	1.110	1.001	967	813	873	893	10.264
GbR	100	170	221	256	365	402	341	342	244	226	224	2.891
KG	70	97	120	108	151	156	134	116	84	112	83	1.231
OHG	39	58	47	91	89	88	98	91	67	66	62	796
GmbH	5.010	7.185	8.616	9.476	9.874	9.382	8.321	7.532	6.265	6.789	6.658	85.108
AG	44	108	336	435	336	267	217	191	146	151	177	2.408
e.V.	61	83	90	112	121	122	116	95	92	84	13	989
Ltd.	0	4	6	7	20	27	55	117	172	229	205	842
e.G.	26	31	26	29	35	34	16	18	11	13	3	242
Stiftung	1	2	3	4	3	3	3	2	1	1	2	25
IN-Verfahren insg.	8.045	12.209	15.414	40.135	42.274	44.211	44.286	43.866	39.505	39.749	32.771	362.465
<b>Bis 09/2009 beendete Verfahren der Eröffnungsjahre*</b>												
Natürliche Personen	1.457	2.818	4.142	26.152	26.512	27.149	25.799	22.892	16.226	7.056	298	160.501
Jurist. Personen	4.201	6.131	7.294	7.414	6.897	5.338	3.396	1.904	812	198	21	43.606
GmbH & Co.KG	372	488	534	633	486	385	235	115	41	15	1	3.305
GbR	67	117	161	178	244	227	162	126	54	9	0	1.345
KG	47	69	70	60	88	57	44	22	5	1	0	463
OHG	26	42	31	51	49	39	39	16	8	3	0	304
GmbH	3.611	5.271	6.179	6.125	5.766	4.439	2.783	1.519	657	159	19	36.528
AG	18	67	231	264	167	96	49	33	9	5	0	939
e.V.	45	56	70	89	72	72	47	24	14	0	0	489
Ltd.	0	4	6	5	15	17	34	46	24	6	1	158
e.G.	14	16	10	6	10	6	3	2	0	0	0	67
Stiftung	1	1	2	3	0	0	0	1	0	0	0	8
IN-Verfahren insg.	5.658	8.949	11.436	33.566	33.409	32.487	29.195	24.796	17.038	7.254	319	204.107
<b>Anteil beendeter Fälle in %</b>												
Natürliche Personen	67,8	76,1	82,7	92,0	88,0	83,2	75,9	66,6	51,3	22,6	1,2	62,3
Jurist. Personen	71,3	72,1	70,1	63,3	56,8	46,1	33,0	20,1	10,3	2,3	0,3	41,6
GmbH & Co.KG	68,3	63,5	56,9	52,7	42,2	34,7	23,5	11,9	5,0	1,7	0,1	32,2
GbR	67,0	68,8	72,9	69,5	66,8	56,5	47,5	36,8	22,1	4,0	0,0	46,5
KG	67,1	71,1	58,3	55,6	58,3	36,5	32,8	19,0	6,0	0,9	0,0	37,6
OHG	66,7	72,4	66,0	56,0	55,1	44,3	39,8	17,6	11,9	4,5	0,0	38,2
GmbH	72,1	73,4	71,7	64,6	58,4	47,3	33,4	20,2	10,5	2,3	0,3	42,9
AG	40,9	62,0	68,8	60,7	49,7	36,0	22,6	17,3	6,2	3,3	0,0	39,0
e.V.	73,8	67,5	77,8	79,5	59,5	59,0	40,5	25,3	15,2	0,0	0,0	49,4
Ltd.	-	100,0	100,0	71,4	75,0	63,0	61,8	39,3	14,0	2,6	0,5	18,8
e.G.	53,8	51,6	38,5	20,7	28,6	17,6	18,8	11,1	0,0	0,0	0,0	27,7
Stiftung	100,0	50,0	66,7	75,0	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0	0,0	0,0	32,0
IN-Verfahren insg.	70,3	73,3	74,2	83,6	79,0	73,5	65,9	56,5	43,1	18,2	1,0	56,3

© IfM Bonn

\*alle Beendigungsarten

Quelle: INSOLNET Stand 09/2009, Sonderauswertung im Auftrag des IfM Bonn.

Es stellt sich die Frage, ob die einzelnen Rechtsformen juristischer Personen oder damit verbundene Unternehmensmerkmale einen Einfluss auf die Verfahrensdauer haben. Für die Existenz rechtsformspezifischer Einflüsse spricht die unterschiedliche Entwicklung der Anteilswerte abgeschlossener Verfahren. Zwar ergibt sich - abgesehen von den wenigen Sonderfällen der Ltd.<sup>23</sup> - bei keiner Gesellschaftsart für selbst weit zurückliegende Jahre eine Abschlussquote von über 80 %. Aber die Rechtsformen Verein, GbR und GmbH weisen vergleichsweise hohe Anteile abgeschlossener Verfahren - d.h. im Gesamtbild jeweils über 40 % - auf. Knapp unter diesem Durchschnittswert liegen die Rechtsformen der Aktiengesellschaft (AG) und OHG. Alle anderen Rechtsformen liegen deutlich unter dem Durchschnitt, wobei die Fälle für die Rechtsform der Ltd. oft erst neueren Datums sind und ein Abschluss daher unwahrscheinlich wäre.

Auffällig ist, dass die Quoten beendeter Verfahren aus den Jahrgängen 1999 und 2000 bei einigen Rechtsformen (z.B. der AG und der GbR) geringer ausfallen als in den Folgejahren. Vermutlich handelt es sich bei den weiterhin laufenden Verfahren um Fälle, in denen strittige Sachverhalte auf juristischen Wegen geklärt werden mussten. Diese Interpretation ist für die GbR wahrscheinlich. Diese Rechtsform war in Westdeutschland erst durch die Insolvenzrechtsreform insolvenzfähig erklärt worden, so dass die Verfahrensabwicklung anfangs durch rechtliche Unsicherheiten geprägt sein dürfte.

Von den IN-Verfahren natürlicher Personen waren dagegen insgesamt 62 % bis September 2009 abgeschlossen worden. Hier wird die Abschlussquote von 80 % aus den Jahren vor der Insolvenzrechtsreform zumindest in den Jahren 2001 bis 2004 erreicht, wobei anzumerken ist, dass für natürliche Personen vor 1999 weit seltener ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Auffällig ist, dass der Anteil abgeschlossener Verfahren nicht linear mit der Zahl der verstrichenen Jahre steigt. Die höchsten Anteile beendeter Verfahren betreffen die Eröffnungsjahre 2002 und 2003, also eher die Periode nach der InsO-Novelle von Ende 2001. Verfahren aus den Jahrgängen 1999 bis 2001 sind dagegen vergleichsweise selten abgeschlossen worden. Möglicherweise sind auch hier anhängende Rechtsstreitigkeiten oder Unsicherheiten ursächlich für die anhaltende Bearbeitung. Wahrscheinlicher ist jedoch gerade bei diesen Fällen eine

---

<sup>23</sup> Vermutlich sind dies eher Fälle, in denen das Verfahren nicht aufgrund einer Schlussverteilung aufgehoben wurde.

Untererfassung bereits beendeter Verfahren, in denen die Bekanntgabe der Verfahrensaufhebung unterblieb.

An dieser Stelle soll auf ein besonderes Problem hingewiesen werden: Verfahrenslängen über sechs bzw. sieben Jahre kollidieren mit der Dauer der Wohlverhaltensperiode der Restschuldbefreiungsverfahren für Selbstständige. Von den Insolvenzverfahren natürlicher Personen der Eröffnungsjahrgänge nach 2001 waren offenbar jeweils rund 10 % bis 20 % zum Ende der sechsjährigen Wohlverhaltensphase nicht beendet. Bei den früheren Jahrgängen lag dieser Anteil noch höher. Hier führte erst das Urteil des BGHs vom 19.12.2009 zu einer Klärung, welcher Status dem Schuldner in diesem Fall zugeschrieben wird: Die Entscheidung über die Restschuldbefreiung ist sechs Jahre nach dem Eröffnungstag zu fällen und diese ist auch bei einem noch laufenden Insolvenzverfahren zu erteilen. Der Neuerwerb steht ab Erteilung der Restschuldbefreiung dem Schuldner zu und fließt nicht in die Insolvenzmasse.

Mit den Datumsangaben zur Eröffnung und zum Verfahrensende lassen sich mittlere Verfahrensdauern zum Erhebungsstand 09/2009 berechnen (vgl. Tabelle 8). Die IN-Verfahren juristischer Personen endeten im Schnitt nach 48,7 Monaten, d.h. nach reichlich vier Jahren. Zu beachten ist hierbei, dass die zwei- bis dreimonatige Phase der Eröffnungsprüfung nicht in die Berechnungen eingegangen ist. Doch wie bereits Tabelle 7 zeigte, sind rund 30 % der Verfahren aus dem Jahr 1999 selbst nach zehn Jahren noch nicht beendet. Da rund die Hälfte der Verfahren, darunter auch viele aus den mehr als vier Jahre zurückliegenden Eröffnungskohorten, noch gar nicht abgeschlossen ist, dürfte sich die mittlere Dauer in der Zukunft noch erhöhen. Unter den beendeten Verfahren juristischer Personen war ein Viertel der Verfahren nach weniger als 31 Monaten (1. Quartil) abgeschlossen, die Hälfte nach weniger als 46 Monaten (2. Quartil) und drei Viertel der Verfahren nach weniger als 63 Monaten (3. Quartil).

Bezogen auf einzelne Rechtsformen ergeben sich Unterschiede in Bezug auf die Mittelwerte der Verfahrensdauer. Überdurchschnittlich hohe Mittelwerte betrafen Stiftungen, Genossenschaften, die GmbH & Co.KG, die KG und die AG, wobei zu beachten ist, dass die Beendigungsquote bei diesen Rechtsformen unterdurchschnittlich ausfällt, also noch eine hohe Zahl der Verfahren einer Beendigung harret. Im Falle einer GmbH betrug die mittlere Verfahrensdauer etwa 49 Monate. Die Verfahren von Vereinen und der GbR sind dagegen - wenn man den Anteil beendeter Verfahren wie die Verfahrenslänge betrach-

tet - vergleichsweise kurz. Bei Vereinen liegt das u.a. daran, dass hier häufig Insolvenzplanverfahren zur Anwendung kommen.

Tabelle 8: Mittlere Verfahrensdauer von IN-Verfahren juristischer und natürlicher Personen 1999 bis 09/2009 nach Rechtsformen der Schuldner

Rechtsform	IN-Verfahren			Verfahrensdauer in Monaten**			
	Eröffnet	Davon bis 09/2009 beendet*	Anteil beendeter Verfahren in %	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil	3. Quartil
Natürliche Personen	257.669	160.501	62,3	25,4	14,0	20,0	31,0
Jurist. Personen	104.796	43.606	41,6	48,7	31,0	46,0	63,0
Darunter:							
GmbH & Co.KG	10.264	3.305	32,2	53,6	36,0	51,0	69,0
GbR	2.891	1.345	46,5	40,4	24,0	36,0	53,0
KG	1.231	463	37,6	51,0	32,0	49,0	67,0
OHG	796	304	38,2	47,5	29,0	45,0	63,3
GmbH	85.108	36.528	42,9	48,7	32,0	46,0	63,0
AG	2.408	939	39,0	48,9	33,0	48,0	63,0
e.V.	989	489	49,4	37,8	21,0	35,0	50,0
Ltd.	842	158	18,8	30,4	19,3	27,0	37,0
e.G.	242	67	27,7	54,9	32,0	53,0	75,0
Stiftung	25	8	32,0	64,6	51,0	67,0	78,5

© IfM Bonn

\*alle Beendigungsarten, \*\* ohne Zeitdauer des Eröffnungsverfahrens.

Quelle: INSOLNET Stand 09/2009, Sonderauswertung im Auftrag des IfM Bonn.

Bei natürlichen Personen waren die IN-Verfahren dagegen weit schneller als bei Gesellschaften beendet: Sie dauerten im Schnitt etwas über zwei Jahre. Von den beendeten Verfahren war der Abschluss bei einem Viertel bereits nach 14 Monaten und bei der Hälfte nach 20 Monaten erreicht. Jedes vierte Verfahren wird hier erst nach mehr als 31 Monaten eingestellt. Die Mittelwerte werden sich aufgrund der Teilmenge nicht beendeter Verfahren noch leicht erhöhen, aber weniger stark als bei juristischen Personen.

### 3.5 Beendete Regelinsolvenzverfahren und Verfahrensdauer nach Regionen

Die Anteile der bislang beendeten Verfahren juristischer Personen variieren bezogen auf die Bundesländer: Während im Saarland 51,9 % der Verfahren beendet waren, traf dies erst auf 30,8 % der Verfahren in Brandenburg zu (vgl. Tabelle 9). In dieser Auswertungsform wird vom Eröffnungsjahr und der Rechtsformstruktur abstrahiert, also eine Gleichverteilung der Fälle unterstellt, was in der Realität so nicht zu beobachten war. Unter Beachtung dieser Ein-

schränkung können dennoch Trends in Bezug auf die Zügigkeit der Verfahrensabwicklung erkannt werden. So fanden in den neuen Bundesländern tendenziell vergleichsweise weniger Verfahren zu einem Abschluss, in den nördlichen Bundesländern sowie Bayern und Baden-Württemberg dagegen vergleichsweise viele.

Tabelle 9: Bis 09/2009 abgeschlossene IN-Verfahren juristischer und natürlicher Personen des Eröffnungszeitraums 01/1999 bis 09/2009 und mittlere Verfahrensdauern nach Bundesländern

Bundesland	Juristische Personen			Natürliche Personen		
	Abgeschlossene Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten	Abgeschlossene Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten
	Anzahl	Anteil an Eröffnungen in %	Mittelwert	Anzahl	Anteil an Eröffnungen in %	Mittelwert
B-W	4.300	44,0	46,6	15.774	64,2	23,8
BAY	5.142	43,6	44,2	18.658	62,8	23,7
BER	1.620	34,3	51,1	8.001	62,7	26,8
BRA	1.163	30,8	61,4	5.695	60,8	29,5
BRE	479	49,5	44,5	1.936	74,1	21,8
HAM	1.978	46,5	50,1	3.674	65,6	27,3
HES	2.808	38,3	48,6	10.395	61,7	24,3
M-V	1.427	41,4	55,5	5.102	68,0	26,9
NS	4.690	47,6	42,3	20.741	68,7	23,1
NRW	10.746	42,9	48,3	31.068	58,6	26,1
R-PF	1.622	37,8	47,6	8.428	61,6	23,3
SAC	2.329	35,3	58,2	10.153	60,8	27,1
S-A	1.680	38,8	55,5	6.476	62,0	31,8
SAR	676	51,9	43,9	2.704	79,4	19,2
S-H	2.107	47,2	46,1	8.376	64,0	27,3
THU	1.257	32,6	60,5	4.823	59,4	29,5
Deutschland	44.024	41,6	48,7	162.004	62,9	25,4

© IfM Bonn

Quelle: INSOLNET Stand 09/2009, Sonderauswertung im Auftrag des IfM Bonn.

Die Anzahl und die Anteile der beendeten Verfahren je Rechtsform und Gerichtsbezirk zeigen die Tabelle 3 bis 4 im Anhang. Beispielsweise streuen die gerichtsspezifischen Beendigungsquoten für GmbH-Fälle zwischen knapp 20 % und nahezu 70 %, wenn niedrige Ausreißerwerte ausgeblendet werden.<sup>24</sup> Für die einzelnen Rechtsformen und Bundesländer sind die Beendigungsquoten in der Tabelle 10 dargestellt, allerdings kann aus dieser Aufstel-

<sup>24</sup> Nicht erfasste Abschlussmeldungen können sich bei kleineren Gerichtsbezirken stärker als bei größeren auf die gebildeten Beendigungsquoten auswirken. Insofern sind extreme Abweichungen nach unten vorsichtig zu interpretieren.



lung ohne Berücksichtigung der Eröffnungsjahre ebenfalls nur eine Tendenz zur durchschnittlichen Verfahrensdauer abgeleitet werden.

Tabelle 10: Anteil bis 09/2009 abgeschlossener IN-Verfahren juristischer Personen des Eröffnungszeitraums 01/1999 bis 09/2009 nach Bundesländern und Rechtsformender Schuldner

Bundesland	Beendigungsquoten der Rechtsformen in %										Jur. Personen insgesamt
	GmbH u. Co.KG	GbR	KG	OHG	GmbH	AG	e.V.	Ltd.	e.G.	Stiftung	
B-W	32,8	48,9	43,3	39,1	45,6	41,5	56,5	17,4	14,3	66,7	44,0
BAY	32,1	53,0	35,6	32,6	44,8	50,9	60,2	28,6	50,0	0,0	43,6
BER	23,0	27,7	33,3	26,3	36,1	45,1	47,8	4,4	50,0	0,0	34,3
BRA	23,5	33,6	29,2	31,0	31,3	26,9	48,2	2,9	23,1	-	30,8
BRE	44,4	53,8	57,1	100,0	50,2	71,4	44,4	33,3	0,0	0,0	49,5
HAM	33,3	58,2	37,7	41,7	47,6	48,2	56,8	19,0	50,0	-	46,5
HES	24,2	37,5	28,8	30,4	40,5	31,3	48,1	15,1	14,3	60,0	38,3
M-V	29,9	48,9	20,7	44,4	42,3	26,7	54,5	20,0	26,3	100,0	41,4
NS	37,7	47,5	43,3	48,1	49,6	32,4	50,0	25,4	16,7	100,0	47,6
NRW	33,0	49,6	41,0	39,7	44,7	33,5	46,6	18,1	46,2	0,0	42,9
R-PF	29,0	39,5	33,3	48,9	39,1	23,8	48,1	8,8	33,3	-	37,8
SAC	34,9	45,8	32,7	37,5	35,5	20,7	32,0	18,6	27,7	0,0	35,3
S-A	32,7	48,7	30,0	34,8	38,7	34,7	58,7	12,2	39,0	0,0	38,8
SAR	35,5	66,7	66,7	50,0	53,0	40,9	61,5	21,4	0,0	100,0	51,9
S-H	38,1	44,1	43,0	28,0	49,1	46,7	43,6	34,8	33,3	0,0	47,2
THU	28,9	39,8	25,9	31,4	32,8	33,9	51,7	0,0	6,1	-	32,6
Deutschland	32,2	46,5	37,6	38,2	42,9	39,0	49,4	18,8	27,7	32,0	41,6

© IfM Bonn

Quelle: INSOLNET Stand 09/2009, Sonderauswertung im Auftrag des IfM Bonn

Die für die einzelnen Rechtsformen berechneten Durchschnittswerte der Länder unterscheiden sich durchaus erheblich. Beispielsweise streuen die Werte bei der am stärksten besetzten Gruppe der GmbH zwischen 30 und 53 %, bei der GmbH & Co.KG zwischen 23 und 44 %. Auffällig ist, dass Bundesländer wie Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und das Saarland meist überdurchschnittliche Beendigungsquoten aufweisen. Dies trifft in der Mehrheit der Rechtsformen auch auf Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, NRW und Schleswig-Holstein zu. Hessen, Brandenburg und Thüringen haben dagegen bei allen Rechtsformen tendenziell geringere Abschlussquoten als der Bundesdurchschnitt. Ähnlich ist die Lage in Berlin, Rheinland-Pfalz und Sachsen.

Die Eröffnungen, Beendigungsfälle und durchschnittlichen Beendigungsquoten der einzelnen Eröffnungsjahrgänge pro Gerichtsbezirk sind in den Anhangtabellen 5 bis 7 für die Gruppe der juristischen Personen und in den Anhangtabellen 8 bis 10 für natürliche Personen dargestellt. Die Anteile beendeter Fälle für juristische Personen fallen je Eröffnungsjahrgang zwischen den einzelnen Gerichten höchst unterschiedlich aus. Doch abgesehen von den jüngeren Kohorten liegen die Beendigungsquoten für die Eröffnungsjahrgänge bis 2004 noch häufig über 50 %. Auch bei den IN-Verfahren für natürliche Personen streuen die Beendigungsquoten, insbesondere für die ersten Jahre nach der Insolvenzrechtsreform, recht erheblich. In diesen frühen Jahren liegt die Spanne zwischen den Werten 0 %<sup>25</sup> und 100 %. Ab dem Jahr 2002 zeigen sich dann tendenziell ähnliche Beendigungsquoten. Das kann dahingehend interpretiert werden, dass die meisten Gerichte mit zunehmender Erfahrung eine ähnlich zügige Verfahrensführung erreichten.

Nicht nur hinsichtlich der Anzahl abgeschlossener Verfahren, auch bezüglich der Verfahrenslänge treten - wie in Tabelle 9 zu sehen war - bei juristischen Personen Unterschiede zwischen einzelnen Bundesländern auf. Die Verfahrenslänge lag in Brandenburg mit 61,4 Monaten rd. 12,6 % über dem gesamtdeutschen Mittelwert. Auch Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern wiesen jeweils einen über dem Bundesdurchschnitt liegenden Mittelwert von über 50 Monaten auf. Das galt aber auch für die beiden großen Gerichtsstandorte Berlin und Hamburg. Am kürzesten waren die Verfahren in Niedersachsen mit im Schnitt 42 Monaten (-8,7 % gegenüber dem Bundesdurchschnitt).

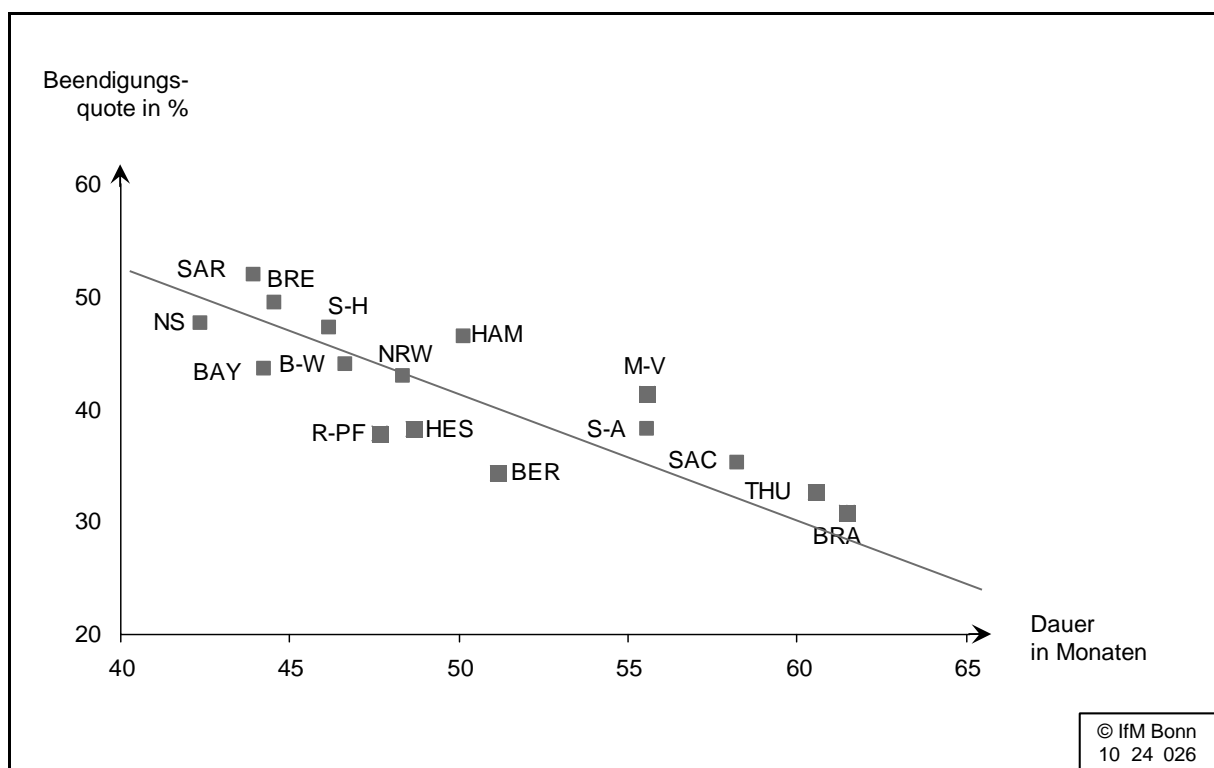
Auch in den einzelnen Bundesländern schwanken die Mittelwerte der Verfahrenslänge sehr stark zwischen den Gerichtsbezirken (Angaben zu den Verfahrenslängen je Gerichtsbezirk siehe Anhangtabelle 11). Beispielsweise hat in Niedersachsen - bei juristischen Personen - das Amtsgericht Meppen den niedrigsten Mittelwert mit 28,6 Monaten und das AG Wolfsburg mit 56,9 Monaten den höchsten Mittelwert. Bundesweit entfällt der höchste Mittelwert auf Gera (69 Monate), gefolgt von Mayen (68 Monate). Meppen ist bei diesen Rechtsformen auch bundesweit das Gericht mit den 'kürzesten' Verfahren.

---

<sup>25</sup> Die betraf für das 1999 z.B. die Amtsgerichte Lörrach, Neu-Ulm, Straubing, Lingen, Alzey und Neustadt a.d.W., d.h. eher kleinere Gerichtsstandorte. Möglicherweise fehlen hier Abschlussmeldungen in der Datenbank.

Werden die Merkmale Beendigungsquote und Verfahrenslänge für Gesellschaften etc. zusammen betrachtet, zeigen sich für Ostdeutschland tendenziell niedrige Beendigungsquoten und lange Verfahrensdauern (vgl. Abbildung 4). In den nördlichen Bundesländern (außer Hamburg, wo die Verfahrensdauer leicht über dem Bundesdurchschnitt liegt) gehen dagegen hohe Beendigungsquoten mit kurzen Verfahrensdauern einher. Dies trifft auch für Bayern, Baden-Württemberg und das Saarland zu.

Abbildung 4: Bis 09/2009 abgeschlossene IN-Verfahren juristischer Personen des Eröffnungszeitraums 01/1999 bis 09/2009 und mittlere Verfahrensdauern nach Bundesländern

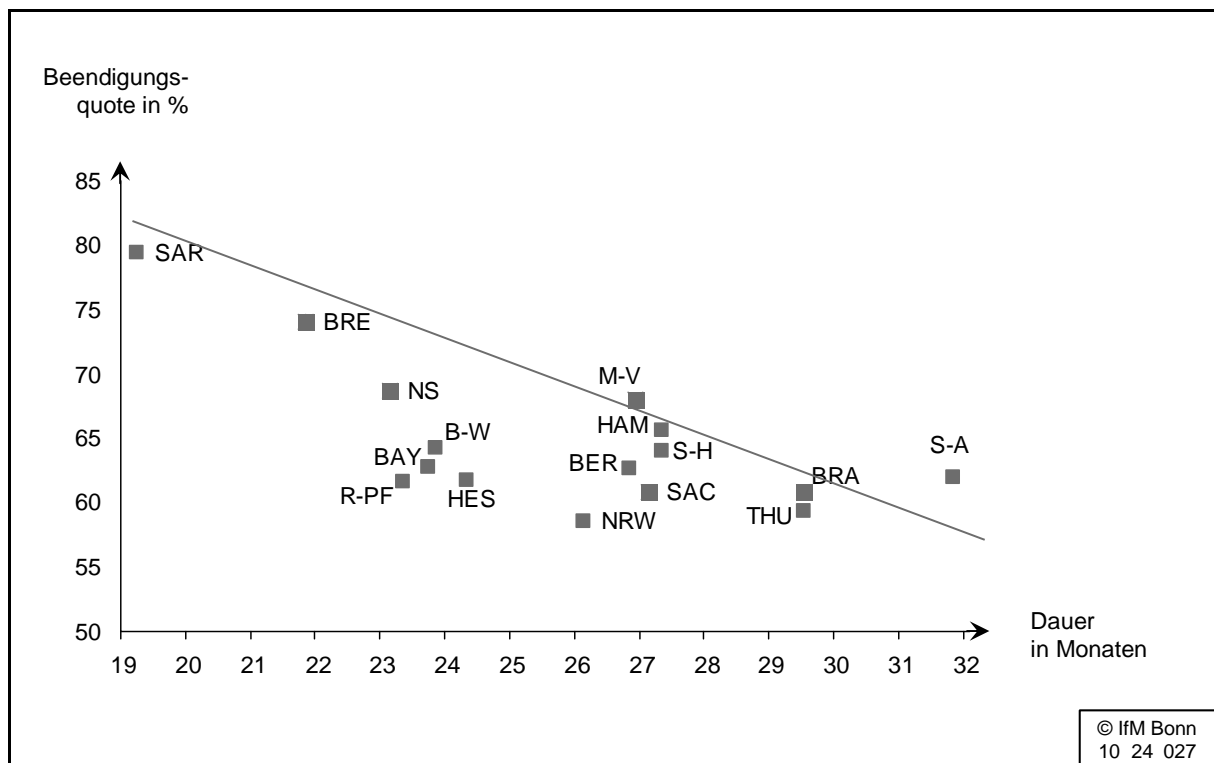


Quelle: INSOLNET Stand 09/2009, Sonderauswertung im Auftrag des IfM Bonn

Lange Verfahrenszeiträume waren also zum einen in ostdeutschen Flächenländern zu beobachten, in denen eher wenige Insolvenzfälle von Rechtsformen wie der Aktiengesellschaft, für die eine hohe Komplexität zu erwarten ist, auftreten. Möglicherweise sind hier die Verfahren länger, da die Justiz und/oder die Betroffenen eine geringe Praxis im Umgang mit spezifischen Rechtsfragen seltener Rechtsformen aufweisen. Andererseits sind in Ostdeutschland überwiegend große, zentrale Insolvenzgerichte aktiv, die über ausreichend Kompetenz verfügen sollten. Wiederum ist die Verfahrensdauer auch an einem Gericht wie Hamburg, in dem vergleichsweise viele Gesellschaften unter Insolvenzrecht stehen und daher umfangreiche Praxiserfahrung

mit jeder Rechtsform vorhanden sein dürfte, leicht überdurchschnittlich. Es ist also anzunehmen, dass fallspezifische Umstände erheblichen Einfluss auf die Verfahrensabläufe ausüben. Ob eine Zentralisierung von Gerichtsstandorten zu einer besseren Verfahrensabwicklung führt oder nicht, kann anhand dieser Befunde nicht eindeutig ermittelt werden. Auch kleine Gerichtsstandorte weisen gute Werte in Bezug auf die Verfahrenslänge aus.

Abbildung 5: Bis 09/2009 abgeschlossene IN-Verfahren natürlicher Personen des Eröffnungszeitraums 01/1999 bis 09/2009 und mittlere Verfahrensdauern nach Bundesländern



Quelle: INSOLNET Stand 09/2009, Sonderauswertung im Auftrag des IfM Bonn

Für die Fälle natürlicher Personen verdeutlicht Abbildung 5 den Anteil der beendeten Verfahren und die mittlere Verfahrensdauer für die Bundesländer. Auch hier treten Unterschiede zwischen den Bundesländern auf. Während im Saarland fast 80 % dieser Verfahren abgeschlossen waren, traf dies in Nordrhein-Westfalen (NRW) und Thüringen auf weniger als 60 % zu. Die Abweichungen in Bezug auf die Verfahrenslänge fallen prozentual etwas geringer aus als im Falle juristischer Personen. Sachsen-Anhalt weist den höchsten Mittelwert mit 31,8 Monaten aus (+12,5 % gegenüber dem Bundesdurchschnitt). Überdurchschnittlich lang waren die Verfahren zudem im Schnitt in den Bundesländern Brandenburg, Thüringen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und NRW. Das Saarland kann

dagegen die kürzeste mittlere Verfahrensdauer der Bundesländer (19,2 Monate = -7,6 % gegenüber dem Bundesdurchschnitt) melden.

Auf der Analyseebene der Gerichte ist für den Zeitraum eines Regelverfahrens, bei dem der Schuldner eine natürliche Person ist, der mit weitem Abstand höchste Mittelwert mit 45,4 Monaten in Fulda zu beobachten. Den niedrigsten Mittelwert hatte erneut das Amtsgericht Meppen (12,8 Monate), gefolgt von drei Gerichten in Rheinland-Pfalz.

In der Gesamtbetrachtung beider Schuldnergruppen erweisen sich die Gerichtsverfahren in den neuen Bundesländern und Berlin als überproportional langwierig. Für die norddeutschen Bundesländer, die auch überproportional hohe Anteile eröffneter Verfahren bei Gesellschaften vorweisen (HAARMEYER et al 2008), zeigen sich dagegen oft überdurchschnittlich gute Werte für die zeitlichen Aspekte der Verfahrensabwicklung.

### **3.6 Standort spezifische Einflüsse auf die Verfahrenslänge**

Die Verfahrenslänge ist – wie beschrieben – sowohl von einzelfallspezifischen Merkmalen wie auch Faktoren des Gerichtsstandortes abhängig. Standort spezifische Faktoren sind z.B. die Wirtschaftszweig- und Rechtsformstruktur der eröffneten IN-Verfahren je Gerichtsbezirk wie auch die Arbeitsweise im Justizwesen und anderer Behörden der Bundesländer. Für einen objektiven Vergleich der Bundesländer wäre daher zu klären, ob die Rechtsformstruktur den Mittelwert der Verfahrensdauer stärker beeinflusst als die bundeslandspezifischen, organisationsbezogenen Einflüsse. Dazu wurden Regressionsmodelle, jeweils getrennt für die Verfahrensdauer natürlicher und juristischer Personen, geschätzt. Einzelfallspezifische Faktoren (z.B. Klagen der Gläubiger oder Unternehmensmerkmale wie die Beschäftigtenzahl) wie auch die Personalausstattung der Gerichte können leider nicht in den Berechnungen berücksichtigt werden, da dazu keine Angaben vorliegen. Abgesehen von diesen Einschränkungen lässt sich mit einem Regressionsmodell aber dennoch testen, ob die mittlere gerichtsbezogene Verfahrenslänge von bundeslandspezifischen und/oder anderen Faktoren abhängig ist. Der Einfluss der Bundesländer wird im Vergleich zum Bundesland Brandenburg gemessen, ein Land mit einer vergleichsweise hohen Verfahrensdauer. Die Beschreibung der Modellvariablen wie auch die Berechnungen sind im Anhang B zu finden.

In dem Modell für juristische Personen zeigen sich in Bezug auf die mittlere Verfahrenslänge signifikante Zusammenhänge für die Bundeslandzugehörig-

keit und dem Merkmal "Anteil beendeter Verfahren juristischer Personen". Ist diese Fallbeendigungsquote hoch, ist auch die Verfahrenslänge signifikant kürzer, was nahe liegt. Für die rechtsformspezifischen Merkmale, hier gemessen für die Rechtsformen GbR und AG, zeigen sich hingegen keine Effekte. Dagegen ist der Einfluss der Bundesländer relativ stark: Im Vergleich zum Land Brandenburg fällt die mittlere Verfahrensdauer in allen westdeutschen Flächenländern signifikant niedriger aus. Die ostdeutschen Bundesländer und der Standort Berlin unterscheiden sich dagegen kaum.

Das Regressionsmodell für die Fälle natürlicher Personen zeigt ebenfalls, dass der Anteil beendeter Verfahren einen Einfluss auf die mittlere Verfahrensdauer je Gericht hat. Je mehr Verfahren an einem Gericht abschlossen wurden, desto niedriger ist die mittlere Verfahrensdauer. Daneben treten erneut Bundesländereffekte zu Tage: Im Vergleich zum Land Brandenburg sind die Mittelwerte der Verfahrensdauern in den Ländern NRW, Rheinland-Pfalz und Bayern signifikant niedriger.

Trotz fehlender Informationen zur individuellen Fallgestaltung liegt damit folgende Schlussfolgerung nahe: Wären die Bedingungen wie die Verfahrenszahl und Rechtsformstruktur in allen Gerichtsstandorten gleich, würde sich die mittlere Länge der Regelinsolvenzverfahren in den Gerichtsstandorten dennoch unterscheiden. So sind vor allem Einflüsse auf der Ebene der Bundesländer hinsichtlich der Länge der Insolvenzverfahren sichtbar. Dies deutet darauf hin, dass politische Maßnahmen im Justizbereich zu einer Verkürzung der Insolvenzverfahren führen können.

#### **4 Zusammenfassung**

Für alle Wirtschaftsakteure ist es interessant zu wissen, wie lange Insolvenzverfahren dauern, da eine Ausschüttung an die Gläubiger - wenn überhaupt Masse für eine Schlussverteilung vorhanden ist - regelmäßig erst kurz vor dem Verfahrensende vorgenommen wird. Für Schuldner bedeutet die Aufhebung eines Insolvenzverfahrens zudem einen Schritt hin zur endgültigen Klärung der alten Schuldverhältnisse und – nach Ablauf weiterer Fristen – eine Schuldenregulierung bzw. Restschuldbefreiung und damit auch langfristig die Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit. Nicht zuletzt beeinflusst die Verfahrensdauer indirekt die Höhe der Kosten des Gerichtsverfahrens - z.B. über Zuschläge für erschwerte Verfahren im Insolvenzverwalterhonorar - oder der anfallenden Beratungskosten für einen Rechtsbeistand.

Viele Gläubiger dürften ernüchternd erleben, wie lange sie in Deutschland auf das Ende eines Insolvenzverfahrens warten müssen. Im Schnitt dauert ein Regelinsolvenzverfahren bei juristischen Personen vier Jahre, bei natürlichen Personen zwei Jahre. Jedoch waren selbst im Herbst 2009 rd. 30 % der Regelverfahren aus den Eröffnungsjahren 1999 und 2000 noch nicht beendet. Eine (eventuelle) anteilmäßige Begleichung einer vor mehr als zehn Jahren fälligen Forderung ist aus ökonomischer Sicht ein höchst fragwürdiges Ergebnis für ein Verfahren, das vordringlich der Befriedigung der Gläubigerforderungen dienen soll.

Während die Aussicht, dass ein Verfahren abgeschlossen ist, bei Schuldner, die juristische Personen sind, mit der Zahl der verstrichenen Jahre stieg, war dies bei natürlichen Personen nicht so. Hier sind überproportional viele Regelverfahren aus der Zeit vor 2002 noch im Bearbeitungsprozess. Privat haftende Schuldner dürften daher in den letzten Jahren häufig erlebt haben, dass es rechtlich umstritten war, ob eine Restschuldbefreiung vor dem Ende des Insolvenzverfahrens erteilt werden darf. Dies hatte zu hoher Unsicherheit in Bezug auf die Frage, wem der Neuerwerb nach Ablauf der sechsjährigen Wohlverhaltensphase zusteht, geführt. Nach dem BGH-Urteil vom 19.12.2009 ist die Restschuldbefreiung zu erklären. Der Neuerwerb steht dem Schuldner zu.

Die Verfahrensdauer der Regelverfahren hat sich offensichtlich gegenüber dem Ausgangspunkt 1998 erhöht. Damals endeten 80 % der Verfahren innerhalb von zwei Jahren. Solch eine Verfahrensdauer ist heute höchstens bei Verfahren natürlicher Personen zu erwarten. Zudem treten weitere rechtsformspezifische Einflüsse auf. Rechtsformen mit geringen Fallzahlen wie die Genossenschaft, die Stiftung oder auch die KG sind durch überdurchschnittlich lange Prozesse gekennzeichnet. Dies betrifft aber auch die GmbH & Co.KG, die insgesamt doch häufiger unter den insolventen Unternehmen zu finden ist. Die Rechtsformen der GmbH und AG liegen nahe am Mittelwert.

Die Dauer von Insolvenzverfahren ist neben Einflüssen der Rechtsform von weiteren Faktoren abhängig. Neben der Arbeitsbelastung und dem Erfahrungsreichtum der Verfahrensführer wirken auch fallspezifische Umstände, z.B. anhängende Klagen, Einsprüche oder komplexe, internationale Schuldverhältnisse. Mittels einer multivariaten Regression wurde der Einfluss verschiedener, gerichtsstandortspezifischer Faktoren auf die Verfahrensdauer geprüft. Dabei bestätigt sich, dass die Regelinsolvenzverfahren bei juristischen wie auch natürlichen Personen in den östlichen Bundesländern signifikant län-

ger dauern im Vergleich zu westdeutschen Flächenländern. Im Bundesländervergleich weist Niedersachsen den geringsten Mittelwert der Verfahrensdauer für juristische Personen auf, für die IN-Verfahren von natürlichen Personen ist die Dauer im Schnitt im Saarland am niedrigsten. Offenbar bestimmen auch bundeslandspezifische Einflüsse, die sich z.B. aufgrund der Personalausstattung der Gerichte (z.B. auch anderer Gerichte oder höherer Instanzen) oder dem Erfahrungsreichtum an den Gerichten ergeben, die Prozessgeschwindigkeit.

Auch wenn die vorliegenden Forschungsergebnisse die Ursachen für lange Regelinsolvenzverfahren nicht vollständig erklären können, bietet diese Erkenntnis Ansatzpunkte für politisches Handeln. So sind zum Einen Maßnahmen, die allgemein zur Verkürzung der Verfahrenslänge beitragen, wünschenswert. Dies betrifft z.B. zeitliche Regeln zur Forderungsan- bzw. -nachmeldung, für Einspruchsrechte oder Abgabetermine für Gutachten. Zudem sollten Schuldner und Gläubiger zur zügigen Mitwirkung bewegt werden.

Zum Anderen ist die Qualität der Verfahrensabwicklung am Gericht und bei den vorläufigen bzw. endgültigen Insolvenzverwaltern zu steigern. So könnte z.B. der Erfahrungsaustausch zwischen Richtern, Rechtspflegern und Insolvenzverwaltern initiiert oder gestärkt werden, um von Best-Practice-Beispielen in der Verfahrensführung zu lernen und so die Verfahrensabwicklung zu beschleunigen (siehe z.B. Heidelberger Leitlinien (o.V. 2009)). Grundsätzlich zu begrüßen ist es daher, dass sich neben den Richtern seit wenigen Jahren auch weitere Gerichtsmitarbeiter zum Erfahrungsaustausch in Berufsverbänden und Arbeitskreisen wie z.B. BAKInsO treffen. Entsprechende Weiterbildungsformen könnten seitens der Gerichte gefördert werden.

Der vorliegende Aufsatz konnte nicht alle zeitrelevanten Zusammenhänge und Faktoren beleuchten, dazu fehlen z.B. weiterführende Informationen. Die Befunde sollten Anlass sein, nach Ursachen für die Verlängerung der Gerichtsverfahren zu suchen und den Einfluss zeitlich bremsender Faktoren unter Effizienzgesichtspunkten einzudämmen.

Bei der Datenanalyse kann es in geringfügigem Ausmaß zur Untererfassung beendeter Verfahren in der Datenbasis gekommen sein, z.B. wenn die Abschlussmeldung der Gerichte nicht medienwirksam verbreitet wurde. Ein solches Unterlassen hat Auswirkungen auf die ökonomische Situation bzw. Kreditfähigkeit des Schuldners, da Kreditauskunfteien und andere Dienstleistungsunternehmen ebenfalls vorwiegend die Veröffentlichungen der Gerichte



auswerten. Es zeigt sich, dass bislang keine Datenquelle den Beginn und das Ende der Unternehmensinsolvenz in ihrer Ganzheit (Stichwort: Verfahrensende, Erteilung der Restschuldbefreiung und ggf. Begleichung der gestundeten Verfahrenskosten) anzeigt. Zudem fehlt es den Datenquellen noch an Nutzerfreundlichkeit.

## Anhang B: Regressionsmodelle

Im Modell A für die Verfahrensdauer juristischer Personen wird die Anzahl der eröffneten IN-Verfahren für juristische Personen als Merkmal geprüft. Eine hohe Fallzahl kann einen Hinweis für einen hohen Arbeitsaufwand und dadurch verlängerte Verfahrenszeiträume darstellen. Da es an den Gerichten i.d.R. keine Arbeitsteilung für juristische und natürliche Personen gibt, steht auch das Merkmal "Anzahl der IN-Verfahren natürlicher Personen" für einen hohen Arbeitsaufwand. Als Indiz für eine effiziente Bearbeitung - also kurze Verfahrenszeiten - steht der jeweilige Anteil der beendeten Verfahren je Gericht. Dieses Merkmal korreliert stark mit der Verfahrensdauer.

In das Modell wird zudem der Anteil der eröffneten Verfahren für Kapitalgesellschaften je Gericht - kumuliert für den Zeitraum 2004 bis 2007 - als Merkmal aufgenommen, weil es einen Zusammenhang zwischen hohem Antragsvolumen, sprich hohem Prüfaufwand für die Eröffnungsvoraussetzungen am Gericht, und langen Bearbeitungszeiträumen geben könnte.<sup>26</sup> Eine hohe Eröffnungsquote bei Kapitalgesellschaften könnte an den Gerichten zwar zu Mehrbelastungen führen, steht aber auch als Beleg für eine sorgfältige Prüfung der Eröffnungsbedingungen und könnte somit ein Indiz für den Erfahrungsreichtum der Insolvenzverwalter sein. Ein großer Erfahrungsreichtum könnte tendenziell zu einer erhöhten Schnelligkeit führen. Andererseits könnte ein sorgfältiger Verwalter mehr Zeit zur Vermögensprüfung (z.B. bei Anfechtungstatbeständen) benötigen. Der Einfluss, der von diesem Merkmal ausgeht, ist also unbestimmt.

Die unterschiedliche Rechtsformstruktur der an den einzelnen Gerichten zu bearbeitenden Unternehmen wird anhand von verschiedenen Merkmalen kontrolliert. So stehen verschiedene Rechtsformen wie z.B. die Aktiengesellschaft und die GbR für komplexere Rechtsverhältnisse. Daher könnte eine hohe Verfahrenszahl bei diesen Rechtsformen zu langwierigen Verfahren führen. Zu vermuten ist, dass bei einem hohen Anteil solcher Verfahren an allen IN-Verfahren des Gerichts auch die mittlere Verfahrensdauer steigt. Andererseits kann eine hohe Zahl solcher Fälle zu einem höheren Erfahrungsreichtum am Gericht und damit zu kürzeren Bearbeitungszeiten führen, als wenn die Gerichte nur selten mit solchen Fällen konfrontiert werden.

---

<sup>26</sup> Diese Daten beruhen auf einer Sonderauswertung der amtlichen Statistik der Forschungsgruppe von HAARMEYER et al. (2008).

### Modell A: Regression – juristische Personen: Faktoren für die mittlere Verfahrenslänge der Gerichte

	Regressions- koeffizient B	Standardfehler	Standardisierte Koeffizienten Beta	T	Signifikanz
Bundesländer im Vergleich zu Brandenburg:					
Schleswig-Holstein	-8,984	3,425	-,316	-2,623	,010
Hamburg	-7,717	8,571	-,078	-,900	,369
Bremen	-10,592	6,079	-,107	-1,742	,083
Niedersachsen	-12,633	3,183	-,665	-3,969	,000
Nordrhein-Westfalen	-8,944	3,072	-,374	-2,912	,004
Hessen	-11,051	3,198	-,451	-3,455	,001
Rheinland-Pfalz	-10,145	3,217	-,452	-3,153	,002
Baden-Württemberg	-9,630	3,146	-,445	-3,061	,003
Bayern	-12,750	3,155	-,638	-4,041	,000
Saarland	-10,856	6,254	-,110	-1,736	,085
Berlin	-7,837	9,192	-,079	-,853	,395
Mecklenburg-Vorpommern	-2,223	3,931	-,045	-,566	,572
Thüringen	-1,014	3,871	-,020	-,262	,794
Sachsen	-3,499	4,613	-,061	-,759	,449
Sachsen-Anhalt	-3,143	4,031	-,063	-,780	,437
Jurist. Pers.: Anzahl eröffneter Verfahren	,002	,005	,169	,387	,699
Jurist. Pers.: Anteil beendeter Verfahren	-,342	,049	-,449	-6,937	,000
Kapitalgesellschaften: Kumulierte Eröffnungsquote 2004-2007	2,246	4,961	,030	,453	,651
Nat. Pers.: Anzahl eröffneter Verfahren	,000	,002	-,051	-,154	,878
Aktiengesellschaft: Anzahl eröffneter Verfahren	-,051	,050	-,185	-1,026	,307
Anteil der Fälle der AG an Verfahren	2,116	1,562	,128	1,355	,177
GbR: Anzahl eröffneter Verfahren	,017	,070	,046	,247	,805
Anteil der Fälle der GbR an Verfahren	-,734	1,561	-,041	-,470	,639
(Konstante)	69,650	4,482		15,540	,000

© IfM Bonn

Korr. R-Quadrat: 0,47

In das Modell B für die mittlere Verfahrensdauer natürlicher Personen gehen weniger Variablen ein, da kein Einfluss von spezifischen Gesellschaftsformen wie der AG zu erwarten ist. Dafür wird der Anteil beendeter IN-Verfahren natürlicher Personen berücksichtigt.

Modell B: Regression - natürliche Personen: Faktoren für die mittlere Verfahrenslänge der Gerichte

	Regressions- koeffizient B	Standardfehler	Standardisierte Koeffizienten Beta	T	Signifikanz
Bundesländer im Vergleich zu Brandenburg:					
Schleswig-Holstein	-,462	2,121	-,025	-,218	,828
Hamburg	3,335	5,392	,052	,618	,537
Bremen	-2,828	3,980	-,044	-,711	,478
Niedersachsen	-3,165	1,971	-,258	-1,606	,110
Nordrhein-Westfalen	-3,930	1,978	-,254	-1,987	,049
Hessen	-3,681	2,027	-,232	-1,816	,071
Rheinland-Pfalz	-4,969	2,025	-,342	-2,454	,015
Baden-Württemberg	-3,410	1,970	-,244	-1,731	,085
Bayern	-3,940	1,949	-,305	-2,022	,045
Saarland	-4,136	4,038	-,065	-1,024	,307
Berlin	-6,029	5,779	-,094	-1,043	,298
Mecklenburg-Vorpommern	,520	2,568	,016	,202	,840
Thüringen	,594	2,547	,018	,233	,816
Sachsen	-3,861	2,983	-,104	-1,295	,197
Sachsen-Anhalt	1,518	2,510	,047	,605	,546
Jurist. Pers.: Anzahl eröffneter Verfahren	-,003	,002	-,394	-1,418	,158
Kapitalgesellschaften: Kumulierte Eröffnungsquote 2004-2007	3,290	3,120	,068	1,054	,293
Nat. Pers.: Anzahl eröffneter Verfahren	,001	,001	,441	1,492	,138
Nat. Pers.: Anteil beendeter Verfahren	-,366	,036	-,642	-10,124	,000
(Konstante)	48,891	3,380		14,463	,000

© IfM Bonn

Korr. R-Quadrat: 0,45

## Literaturverzeichnis

ANGELE, J. (2001): Insolvenzverluste 1996 bis 1998, in: *Wirtschaft und Statistik*, 9/2001, S. 748-755

BEISSENHIRTZ, V.; SPECOVIVUS, D. (2010): Insolvenz als Mittel der Sanierung auch im Einzelhandel - Ein Praxisbeispiel, SinnLeffers - Restrukturierung einer Einzelhandelskette, in: *Concentro Management AG (Hrsg.): Concentro Turnaround Investment Guide - Finanzierung in der Unternehmenskrise 2010*, München, S. 171-178

GUDE, H.; GÜNTERBERG, B.; KOHN, K.; METZGER, G. (2009): Unternehmensfluktuation: Aktuelle Trends im Gründungs- und Liquidationsgeschehen, in: *KfW, CREDITREFORM, IfM BONN, RWI, ZEW (Hrsg.) (2009): Deutsche Wirtschaft in der Rezession - Talfahrt auch im Mittelstand, Mittelstandsmonitor 2009 - Jährlicher Bericht zu Konjunktur- und Strukturfragen kleiner und mittlerer Unternehmen*, Frankfurt a.M., S. 53-72

HAARMEYER, H.; BECK, J. (2007): Die Praxis der Abweisung mangels Masse oder der Verlust der Ordnungsaufgabe des Insolvenzrechts, in: *ZInsO* S. 1065-1080

HAARMEYER, H.; BECK, J.; FRIND, F. (2008): Die Ordnungsfunktion des Insolvenzrechts im Lichte der Statistik insolvenzgerichtlicher Eröffnungsquoten, in: *ZInsO* 21/2008, S. 1178-1188

KRANZUSCH, P.; ICKS, A. (2009): Die Quoten der Insolvenzgläubiger in Regel- und Insolvenzplanverfahren - Ergebnisse von Insolvenzverfahren nach der Insolvenzrechtsreform, *IfM-Materialien Nr. 187*, Bonn

KRANZUSCH, P.; ICKS, A. (demnächst, 2010): Sanierungen in Insolvenzverfahren - übertragende Sanierungen und insolvenzplanbasierte Eigensanierungen in NRW, *IfM-Materialien*, Bonn

O.V. (2009): Heidelberger Leitlinien, in: *ZInsO* Nr. 40/2009, S. 1848-1850

PAFFENHOLZ, G.; KRANZUSCH, P. (2007): Insolvenzplanverfahren - Sanierungsoption für mittelständische Unternehmen, in: *Institut für Mittelstandsforschung Bonn (Hrsg.): Schriften zur Mittelstandsforschung Nr. 114 NF*, Wiesbaden

RATTUNDE, R. (2006): Sanierung und Reorganisation von Großunternehmen in der insolvenzrechtlichen Praxis, in: Smid (Hrsg.) (2006): Neue Fragen des deutschen und internationalen Insolvenzrechts, Berlin, S. 58-71

SMID, ST.; RATTUNDE, R. (2005): Der Insolvenzplan, 2. neu bearbeitete Auflage, Stuttgart

STAPPER, F. (2009): Die Praxis der Arbeit mit Insolvenzplänen oder die Insuffizienz des Insolvenzplans: Diagnose und Therapie, in: ZInsO 51/2009, S. 2361-2367

STATISTISCHES BUNDESAMT (STBA/destatis) (verschied. Jahrgänge): Insolvenzstatistik, Wiesbaden

# Institut für Mittelstandsforschung Bonn

- Maximilianstraße 20 - 53111 Bonn - Telefon: 0228-729970 - Telefax: 0228-7299734

E-mail: [post@ifm-bonn.org](mailto:post@ifm-bonn.org) - Internet: <http://www.ifm-bonn.org> -

## IFM-MATERIALIEN

ISSN 2193-1852 (online) 2193-1844 (print)

### Nr. 179 - 2008

#### **Gründungen aus der Arbeitslosigkeit - Evaluation der Gründungs- und Begleitzirkel**

Untersuchung im Auftrag der G.I.B.  
von Eva May-Strobl unter Mitarbeit von  
Arndt Werner 15,00 €

### Nr. 180 - 2008

#### **Dauer und Kosten von Administrativen Gründungsverfahren in Deutschland**

von Michael Holz und Annette Icks 15,00 €

### Nr. 181 - 2008

**Kostenmessung der Prozesse öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge aus Sicht der Wirtschaft und der öffentlichen Auftraggeber** - Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie 15,00 €

### Nr. 182 - 2008

**Familienexterne Nachfolge** - Das Zusammenfinden von Übergebern und Übernehmern  
von Nadine Schlömer und Rosemarie Kay  
unter Mitarbeit von Daniel Schumann 15,00 €

### Nr. 183 - 2008

**Absatz- und Personalpolitik mittelständischer Unternehmen im Zeichen des demografischen Wandels** - Herausforderungen und Reaktionen  
von Rosemarie Kay, Peter Kranzusch  
und Olga Suprinovic 25,00 €

### Nr. 184 - 2008

**Das Gründungsverhalten Älterer:** Eine empirische Analyse mit den Daten des Gründerpanels des Ifm Bonn  
von Arndt Werner und Nicole Faulenbach 15,00 €

### Nr. 185 - 2009

**Entwicklung des Gründungs- und Liquidationsgeschehens in NRW** - Im Zeitraum 1997 bis 2007  
Untersuchung im Auftrag der NRW.Bank 15,00 €

### Nr. 186 - 2009

**Die Quoten der Insolvenzgläubiger in Regel- und Insolvenzplanverfahren** - Ergebnisse von Insolvenzverfahren nach der Insolvenzrechtsreform  
von Peter Kranzusch unter Mitarbeit von  
Annette Icks 15,00 €

### Nr. 187 - 2009

**Familienexterne Nachfolge im Freistaat Sachsen:** Das Zusammenfinden von Übergebern und Übernehmern  
Untersuchung im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit 15,00 €

### Nr. 188 - 2009

**Absatz- und Personalpolitik des Handwerks im Zeichen des demografischen Wandels**  
Peter Kranzusch, Olga Suprinovic  
und Rosemarie Kay 15,00 €

### Nr. 189 - 2009

**BDI-Mittelstandspanel** - Ergebnisse der Mittelstandsbefragung aus Frühjahr und Herbst 2008  
von Claus Adenäuer, Marina Hoffmann,  
Frank Wallau und Gunter Kayser 15,00 €

### Nr. 190 - 2009

**BDI-Mittelstandspanel** - Ergebnisse der Mittelstandsbefragung aus Frühjahr und Herbst 2009  
von Marina Hoffmann, Frank Wallau und  
Gunter Kayser 15,00 €

### Nr. 191 - 2010

**Informationsasymmetrien in der familienexternen Nachfolge und ihre Überwindung**  
von Hans-Jürgen Wolter 15,00 €

### Nr. 192 - 2010

**Die größten Familienunternehmen in Deutschland,** Gutachten im Auftrag der Deutschen Bank AG und dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) 15,00 €

### Nr. 193 - 2010

**Wann werden die Gläubiger ausgezahlt?** - Dauer von Unternehmensinsolvenzverfahren im regionalen Vergleich  
von Peter Kranzusch unter Mitarbeit von  
Annette Icks 15,00 €

### Nr. 194 - 2010

**Wirtschaftspolitische Ansätze zur Unterstützung von Corporate Social Responsibility-Aktivitäten**  
von Frank Maaß 15,00 €

### Nr. 195 - 2010

**Sanierungen in Insolvenzverfahren** - übertragende Sanierungen und insolvenzplanbasierte Eigensanierungen in NRW  
von Annette Icks und Peter Kranzusch 15,00 €

### Nr. 196 - 2010

**Nachhaltigkeit und Erfolg von Gründungen aus der Arbeitslosigkeit**  
von Eva May-Strobl 15,00 €

### Nr. 197 - 2010

**Die Opportunitätskosten der sozialen Absicherung beim Wechsel aus dem Arbeitslosengeld I in die Selbstständigkeit:** Simulationsrechnungen für ausgewählte Fallgruppen  
von Lars Gawliitta und Rosemarie Kay  
unter Mitarbeit von Sven Boerger 15,00 €

### Nr. 198 - 2010

**Unternehmensnachfolgen in Deutschland 2010 bis 2014** - Schätzung mit weiterentwickeltem Verfahren -  
von Hans-Eduard Hauser und Rosemarie Kay  
unter Mitarbeit von Sven Boerger 15,00 €

### Nr. 199 - 2010

**Volkswirtschaftliche Bedeutung von Familien- und Frauenunternehmen**  
von Ljuba Haunschild und  
Hans-Jürgen Wolter 15,00 €

Nr. 200 - 2010

**Deckung des Fachkräftebedarfs in kleinen und mittleren Unternehmen.** Situationsanalyse und Handlungsempfehlungen von Rosemarie Kay, Olga Suprinovic und Arndt Werner 15,00 €

Nr. 201 - 2010

**Öffentliches Auftragswesen** - Auswirkungen der zentralisierten Bedarfsbündelung des Bundes auf KMU von Jörn Fieseler und Frank Wallau 15,00 €

Nr. 202 - 2011

**BDI-Mittelstandspanel** - Ergebnisse der Mittelstandsbefragung aus Frühjahr und Herbst 2010 von Siegrun Brink, Marina Hoffmann und Frank Wallau 15,00 €

Nr. 203 - 2010

**Evaluation zum Umsetzungsstand des EA-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen** Annette Icks, Michael Holz und Ljuba Haunschild 15,00 €

Nr. 204 - 2011

**NUI Regionenranking 2009** – Neue unternehmerische Initiative in den Regionen Deutschlands von Eva May-Strobl 15,00 €

Nr. 205 - 2011

**Dauer und Kosten von administrativen Gründungsverfahren** von Michael Holz und Christoph Lamsfuss 15,00 €

Nr. 206 – in Bearbeitung

**Der Beschäftigungsbeitrag mittelständischer Unternehmen in der Wissenswirtschaft** von Eva May-Strobl und Ljuba Haunschild

Nr. 207 - 2011

**Erfahrungen mittelständischer Unternehmen mit den neuen Studienabschlüssen Bachelor und Master** von Frank Maaß und Rosemarie Kay 15,00 €

Nr. 208 - 2011

**Das Gründerpanel des IfM Bonn** - Konzeption und Nutzungsmöglichkeiten von Peter Kranzusch und Rosemarie Kay 15,00 €

Nr. 209 - 2011

**Abbruch und Aufschub von Gründungsvorhaben:** Eine empirische Analyse mit den Daten des Gründerpanels des IfM Bonn von Arndt Werner 15,00 €

Nr. 210 - 2011

**Einbeziehung freiberuflicher Gründungen in die Gründungsstatistik des IfM Bonn** – Analyse möglicher Datenquellen von Olga Suprinovič, Peter Kranzusch und Ljuba Haunschild 15,00 €

Nr. 211 - 2011

**Die Ergänzung der Gründungsstatistik des IfM Bonn durch freiberufliche Gründungen** - Ergebnisse einer Pilotstudie am Beispiel Nordrhein-Westfalen von Olga Suprinovič, Peter Kranzusch und Ljuba Haunschild 15,00 €

Nr. 212 - 2012

**Innovationstätigkeit im Mittelstand** – Messung und Bewertung von Frank Maaß und Bettina Führmann 15,00 €

Nr. 213 - 2012

**Freiberufliche Gründungen in Deutschland** – Ergebnisse einer erstmaligen Auswertungen von Daten der Finanzverwaltung von Olga Suprinovič, Peter Kranzusch und Ljuba Haunschild 15,00 €

Nr. 214 - 2012

**Hemmnisse und Probleme bei Gründungen durch Migranten** von Rosemarie Kay und Stefan Schneck 15,00 €